

**RUNDSCHREIBEN AN DIE ANTEILINHABER
VON
UBS (IRL) ETF PLC
(DIE «GESELLSCHAFT»)
VOM 15. OKTOBER 2019**

**VORSCHLAG FÜR DIE EINRICHTUNG EINER INTERNATIONALEN ZENTRALVERWAHRSTELLE
ABRECHNUNGSMODELL FÜR GEWINNBERECHTIGTE ANTEILE DER GESELLSCHAFT
UMZUSETZEN DURCH
EIN SCHEME OF ARRANGEMENT GEMÄSS CHAPTER 1 VON PART 9 DES COMPANIES ACT
2014**

**DIE MITTEILUNG ÜBER DIE VOM HIGH COURT EINBERUFENE VERSAMMLUNG DER
ANTEILINHABER
AM 6. NOVEMBER 2019 UM 11.00 UHR (IRISCHE ZEIT)
AM SITZ DER GESELLSCHAFT IN 32 MOLESWORTH STREET, DUBLIN 2,
IRLAND, IST IM VORLIEGENDEN DOKUMENT ENTHALTEN**

**DIE MITTEILUNG ÜBER DIE EINBERUFUNG EINER AUSSERORDENTLICHEN
HAUPTVERSAMMLUNG
AM 6. NOVEMBER 2019 UM 11.00 UHR (IRISCHE ZEIT) ODER, FALLS SPÄTER, SOBALD DIE
SCHEDULE-VERSAMMLUNG ABGESCHLOSSEN ODER VERTAGT WURDE, AM SITZ DER
GESELLSCHAFT IN 32 MOLESWORTH STREET, DUBLIN 2, IRLAND IST IM VORLIEGENDEN
DOKUMENT ENTHALTEN**

**VOLLMACHTSFORMULARE FÜR DIE VOM HIGH COURT EINBERUFENE VERSAMMLUNG DER
ANTEILINHABER
SIND BIS ZUM
4. NOVEMBER 2019 UM 11.00 UHR (IRISCHE ZEIT) ZURÜCKZUSENDEN**

**VOLLMACHTSFORMULARE FÜR DIE AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG
SIND BIS ZUM
4. NOVEMBER 2019 UM 11.00 UHR (IRISCHE ZEIT) ZURÜCKZUSENDEN**

**Für Anleger mit Konten im CREST-System ist das Vollmachtsformular zurückzusenden an:
Computershare, 3100 Lake Drive, Citywest Business Campus, Dublin 24**

**Für Anleger, die Anteile über Clearstream handeln, ist das Vollmachtsformular
zurückzusenden an:**

Clearstream, elektronisch über COL/XACT/MT565 Swift

Alternativ kann das Vollmachtsformular zurückgesendet werden an:

**MFD Secretaries Limited
32 Molesworth Street**

Dublin 2
Irland
Fax: +353 1 697 3300
E-Mail: mfdsecretaries@maples.com

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT. Bei Unklarheiten in Bezug auf den Inhalt dieses Dokuments sollten Sie Ihren Börsenmakler, Anlageberater, Bankberater, Anwalt, Steuerberater oder sonstigen professionellen Berater zu Rate ziehen.

Falls Sie Ihren gesamten Anteilsbestand verkauft oder übertragen haben, sollten Sie dieses Dokument zusammen mit den relevanten Anlagen an den Käufer oder Übertragungsempfänger bzw. an den Wertpapiermakler, die Bank oder den sonstigen Bevollmächtigten weiterleiten, über den der Verkauf oder die Übertragung erfolgte, damit das Dokument baldmöglichst an den Käufer oder Übertragungsempfänger übermittelt werden kann.

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe haben die Bedeutungen, die ihnen im Abschnitt «Begriffsbestimmungen» des vorliegenden Rundschreibens zugewiesen wurden, oder haben – sofern sie dort nicht definiert wurden – dieselben Bedeutungen wie die im Prospekt der Gesellschaft einschliesslich der Ergänzung bezüglich der einzelnen Teilfonds der Gesellschaft (die «Fonds») definierten und verwendeten Begriffe. Ein Exemplar des Prospekts der Gesellschaft und der Ergänzungen zu den Fonds steht auf Anfrage während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung. Das vorliegende Rundschreiben unterliegt keiner Prüfung durch die Central Bank of Ireland (die «Zentralbank») und wurde nicht von ihr geprüft.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind für den Inhalt des vorliegenden Dokuments verantwortlich. Die Verwaltungsratsmitglieder sind der Meinung, dass nichts im vorliegenden Dokument oder in den hierin enthaltenen Beschlussvorlagen gegen die von der Zentralbank im Jahr 2019 herausgegebenen OGAW-Verordnungen, Leitlinien oder von ihr erlassenen Vorschriften verstösst.

INHALT

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	4
TEIL 1 – SCHREIBEN DES VERWALTUNGSRATS AN DIE ANTEILINHABER.....	9
ANHANG A VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN DER SATZUNG	18
TEIL 2 – DAS SCHEME OF ARRANGEMENT	22
TEIL 3 – BEDINGUNGEN DES SCHEME OF ARRANGEMENT	27
TEIL 4 – MITTEILUNG ZUR EINBERUFUNG DER SCHEME-VERSAMMLUNG	28
TEIL 5 – MITTEILUNG ZUR EINBERUFUNG DER AUSSERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG.....	39

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die folgenden Ausdrücke im vorliegenden Rundschreiben die folgenden Bedeutungen:

«Gesetz»	bezeichnet den Companies Act 2014 (in seiner geltenden Fassung);
«Satzung»	bezeichnet die in der Gründungsurkunde der Gesellschaft enthaltene Satzung;
«Berechtigter Teilnehmer»	bezeichnet ein Unternehmen oder eine Person, das/die von der Gesellschaft autorisiert und von der Verwaltungsgesellschaft zur direkten Zeichnung und Rückgabe von gewinnberechtigten Anteilen eines Fonds (auf dem Primärmarkt) ermächtigt wurde;
«Verwaltungsrat»	bezeichnet den jeweils amtierenden Verwaltungsrat der Gesellschaft;
«Geschäftstag»	bezeichnet einen Tag, an dem Banken in den in der Ergänzung für den betreffenden Fonds angegebenen Ländern und/oder Städten für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, sowie alle sonstigen Tage, die der Verwaltungsrat mit Genehmigung der Verwahrstelle festlegen kann;
«Zentralbank»	bezeichnet die Zentralbank von Irland oder ihren eventuellen Nachfolger;
«OGAW-Verordnungen der Zentralbank 2019»	bezeichnet den Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019 in seiner jeweils geltenden Fassung;
«Rundschreiben»	bezeichnet das vorliegende Rundschreiben vom 15. Oktober 2019;
«Clearstream»	bezeichnet Clearstream Banking S.A., Luxembourg;
«Gesellschaft»	bezeichnet UBS (Irl) ETF plc, eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die nach irischem Recht gegründet und von der Zentralbank zugelassen wurde;
«Gesellschaftssekretär»	bezeichnet den jeweils amtierenden Gesellschaftssekretär der Gesellschaft;
«Gründungsurkunde»	bezeichnet die Gründungsurkunde der Gesellschaft in der jeweils geltenden Fassung;
«CREST»	bezeichnet das Abrechnungssystem, das Eigentum von Euroclear UK & Ireland Limited ist und von ihr betrieben wird und das ein massgebliches System im Sinne der Companies Act, 1990 (Uncertificated Securities) Regulations, 1996 (und ihrer etwaigen späteren Fassungen) ist;
«CREST Depository Interest»	bezeichnet ein Wertpapier nach englischem Recht, das von Euroclear UK & Ireland Limited (über eine Tochtergesellschaft)

	ausgegeben wird und den Anspruch eines CREST-Mitglieds im Zusammenhang mit einem zugrunde liegenden Wertpapier repräsentiert; im Zusammenhang mit dem ICSD+-Modell repräsentiert ein CREST Depository Interest ein Recht an einem gewinnberechtigten Anteil an dem betreffenden Fonds, die über Clearstream oder Euroclear gehalten wird;
«CSDs» (und einzeln ein «CSD»)	bezeichnet andere lokale Zentralverwahrer als ICSDs (zu denen unter anderem das CREST-System, Euroclear Netherlands, Clearstream Banking AG, Frankfurt/Main, SIS Sega Intersectle AG und Monte Titoli SPA gehören können);
«Aktuelles Abrechnungsmodell»	bezeichnet das bestehende Abrechnungsmodell von Nicht-ICSD-Fonds, bei dem die Abrechnung über mehrere lokale Zentralverwahrer erfolgt (wobei Nicht-ICSD-Fonds an mehreren Börsen notiert sind und gehandelt werden); zu diesen Zentralverwahrern können das CREST-System, Euroclear Netherlands, Clearstream Banking AG, Frankfurt/Main, SIS Sega Intersectle AG und Monte Titoli SPA gehören (wobei diese Liste nicht erschöpfend ist);
«Verwaltungsratsmitglieder», «Verwaltungsrat»	bezeichnet die jeweils amtierenden Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft;
«Datum des Inkrafttretens»	bezeichnet das Datum und die Uhrzeit, zu denen das Scheme für die Gesellschaft und die Inhaber von Scheme-Anteilen gemäss der Festlegung des High Court in Kraft tritt;
«ETF»	bezeichnet einen börsengehandelten Fonds («Exchange Traded Fund»);
«Euroclear»	bezeichnet Euroclear Bank S.A./N.V.;
«Ausgeschlossene Anteile»	Dies bezeichnet: <ul style="list-style-type: none"> (a) alle gewinnberechtigten Anteile irgendeines anderen Fonds, der ab Auflegung das ICSD+-Modell verwendet, und (b) die Zeichneranteile, die in beiden Fällen vor dem, am oder nach dem Datum dieses Rundschreibens im Umlauf waren bzw. sind;
«Ausserordentliche Hauptversammlung» oder «AHV»	bezeichnet die ausserordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft (und ihre Vertagungen), die in Verbindung mit dem Scheme einberufen wird und abgehalten wird in 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland um 11.30 Uhr (irische Ortszeit) am 6. November 2019 oder – falls später – so schnell wie möglich danach, wenn die Scheme-Versammlung abgeschlossen oder vertagt wurde;
«Vollmachtsformulare»	bezeichnet das Vollmachtsformular für die Scheme-Versammlung und das Vollmachtsformular für die ausserordentliche Hauptversammlung, und das «Vollmachtsformular» bezeichnet eines der beiden;

«Fonds»	bezeichnet einen Teilfonds der Gesellschaft (der alle gewinnberechtigten Anteilsklassen des betreffenden Teilfonds enthält, die am Datum dieses Rundschreibens im Umlauf sind oder später ausgegeben werden);
«High Court»	bezeichnet den High Court of Ireland;
«High-Court-Anhörung»	bezeichnet die Anhörung vor dem High Court, bei der vorgeschlagen wird, dass der High Court das Scheme gemäss Section 453(2)(c) des Gesetzes genehmigt;
«ICSD»	steht für International Central Securities Depository und bedeutet internationaler Zentralverwahrer;
«ICSD+-Modell»	bezeichnet das Ausgabe- und Abrechnungsmodell des internationalen Zentralverwahrers, dessen Anwendung durch die Gesellschaft vorgeschlagen wird und das in Teil 1 dieses Rundschreibens näher beschrieben ist;
«Internationale Zentralverwahrer»	bezeichnet Clearstream und Euroclear;
«Mitinhaber»	bezeichnet Anteilinhaber, deren Namen als gemeinsame Inhaber eines gewinnberechtigten Anteils im Mitgliederregister eingetragen sind;
«Verwaltungsgesellschaft»	bezeichnet UBS Fund Management (Luxembourg) SA;
«Nicht-ICSD-Fonds»	bezeichnet einen Fonds, der nicht das ICSD+-Modell verwendet (und alle gewinnberechtigten Anteile aller Klassen eines solchen Fonds, ungeachtet dessen, ob sie sich am Datum dieses Rundschreibens im Umlauf befinden oder später ausgegeben werden);
«Gewinnberechtignte Anteile» oder «Anteile»	bezeichnet gewinnberechtignte Anteile der Gesellschaft ohne Nennwert, zu denen je nach Bedarf oder Erfordernis gewinnberechtignte Anteile eines Fonds gehören, der in verschiedene Klassen unterteilt sein kann;
«Primärmarkt»	bezeichnet den ausserbörslichen Markt, auf dem gewinnberechtignte Anteile der Fonds direkt von der Gesellschaft geschaffen und zurückgenommen werden;
«Prospekt»	bezeichnet den aktuellen von der Gesellschaft herausgegebenen Prospekt in seiner erweiterten, ergänzten, verkürzten oder in sonstiger Weise von Zeit zu Zeit geänderten Fassung;
«Mitgliederregister»	bezeichnet in Bezug auf die Gesellschaft das Register der Mitglieder der Gesellschaft, das gemäss dem Gesetz und unter Einbeziehung aller Fonds geführt wird;
«Gesellschaftsregister»	bezeichnet den Registrar of Companies im Sinne des Gesetzes;

«Scheme»	bezeichnet das vorgeschlagene Scheme of Arrangement gemäss Chapter 1 von Part 9 des Gesetzes gemäss den Ausführungen in Teil 2 dieses Rundschreibens mit allen Änderungen, Zusätzen oder Bedingungen, die vom High Court genehmigt oder auferlegt wurden und von der Gesellschaft und Clearstream Banking S.A., Luxembourg angenommen wurden;
«Scheme-Versammlung»	bezeichnet die Versammlung der Inhaber von Scheme-Anteilen zum Zeitpunkt der Stimmenregistrierung, die gemäss einer Anordnung des High Court im Einklang mit Section 450 des Gesetzes einberufen werden soll und am 6. November 2019 um 11.00 Uhr (irische Ortszeit) in 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland stattfinden soll, um das Scheme (mit oder ohne Änderungen, Zusätze oder Bedingungen, die vom High Court genehmigt oder auferlegt werden und von der Gesellschaft und Clearstream Banking S.A., Luxembourg angenommen werden) zu verhandeln und – sofern es für geeignet befunden wird – zu genehmigen, einschliesslich etwaiger Vertagungen, Aufschübe oder Neueinberufungen einer solchen Versammlung, deren Mitteilung zur Einberufung im Rundschreiben enthalten ist;
«Scheme-Anordnung»	bezeichnet die Anordnung oder Anordnungen des High Court gemäss Section 453(2)(c) des Gesetzes, nach der/denen das Scheme genehmigt wird;
«Inhaber von Scheme-Anteilen»	bezeichnet die eingetragenen Inhaber von Scheme-Anteilen;
«Scheme-Anteile»	bezeichnet je nach Kontext: <ul style="list-style-type: none"> (a) die am Datum dieses Rundschreibens im Umlauf befindlichen gewinnberechtigten Anteile, die vor dem Zeitpunkt der Stimmenregistrierung nicht zurückgegeben wurden; (b) sämtliche gewinnberechtigten Anteile, die nach dem Datum dieses Rundschreibens ausgegeben und anschliessend vor dem Zeitpunkt der Stimmenregistrierung nicht zurückgegeben wurden; (c) sämtliche gewinnberechtigten Anteile, die zum oder nach dem Zeitpunkt der Stimmenregistrierung und am oder vor dem Datum des Inkrafttretens ausgegeben und vor dem Datum des Inkrafttretens nicht zurückgegeben wurden; jedoch ohne die ausgeschlossenen Anteile;
«Anteilinhaber» oder «Inhaber»	bezeichnet in Bezug auf gewinnberechtigte Anteile ein Mitglied der Gesellschaft, dessen Name im Mitgliederregister als Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen eingetragen ist, sowie jeden Mitinhaber, einschliesslich sämtlicher durch Übertragung anspruchsberechtigter Person(en);
«Zeichneranteile»	bezeichnet Zeichneranteile in Höhe von einem Euro am Kapital der Gesellschaft, die gemäss der Gründungsurkunde der

Gesellschaft mit den in der Gründungsurkunde vorgesehenen Rechten ausgegeben wurden;

«Ergänzung»

bezeichnet jede Ergänzung zum Prospekt in Bezug auf einen Fonds, der Scheme-Anteile enthält, und alle von der Gesellschaft herausgegebenen Ergänzungen in Verbindung mit der Auflegung neuer Fonds und/oder Anteilsklassen in der jeweils geltenden Fassung;

«Zeitpunkt der Stimmenregistrierung»

bezeichnet in Bezug auf die Scheme-Versammlung 11.00 Uhr (irische Ortszeit) am 4. November 2019 oder – falls die Scheme-Versammlung vertagt wird – 11.00 Uhr (irische Ortszeit) zwei Tage vor dem Tag der vertagten Versammlung und in Bezug auf die ausserordentliche Hauptversammlung 11.30 Uhr (irische Ortszeit) am 4. November 2019 oder – falls die ausserordentliche Hauptversammlung vertagt wird – 11.30 Uhr (irische Ortszeit) zwei Tage vor der vertagten Versammlung.

TEIL 1 – SCHREIBEN DES VERWALTUNGSRATS AN DIE ANTEILINHABER UBS (IRL) ETF PLC

15. Oktober 2019

Betreff: Vorschlag zur Anwendung eines ICSD+-Modells als Abrechnungsmethode für gewinnberechtigte Anteile der Gesellschaft

Sehr geehrte Anteilinhaberin, sehr geehrter Anteilinhaber,

(A) HINTERGRUND

wir schreiben Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Anteilinhaber der oben genannten Gesellschaft.

Mit diesem Schreiben wollen wir Sie über einen Vorschlag informieren, bei der Abrechnung des Handels mit allen gewinnberechtigten Anteilen aller Fonds der Gesellschaft (mit Ausnahme der ausgeschlossenen Anteile) vom derzeitigen inländischen Zentralverwahrermodell («**CSD**») hin zu einer Struktur eines internationalen Zentralverwahrers («**ICSD**») in der Form eines ICSD+-Modells zu wechseln.

Begründung der Änderung

Die Änderung hat zwei Gründe. Die Euroclear-Gruppe erbringt seit mehr als 20 Jahren Nachhandelsdienste für irische Wertpapiere (unter anderem auch für die Gesellschaft). Einige der Wertpapiere der Gesellschaft werden derzeit auf nicht physischer Basis im CREST-System abgerechnet, das von Euroclear UK & Ireland Limited, einem CSD nach dem Recht des Vereinigten Königreichs, betrieben wird. Aufgrund des Brexit ist der künftige Status der aktuellen CSD-Vereinbarungen zwischen Euroclear UK & Ireland Limited und der Gesellschaft ungewiss. Aufgrund dieser Ungewissheit hat die Europäische Kommission im Dezember 2018 eine Interimslösung beschlossen, nach der die CSDs im Vereinigten Königreich im Falle eines No-Deal-Brexit während einer Übergangsfrist, die im März 2021 definitiv endet, weiter als Emittenten-CSDs für EU-Wertpapiere fungieren können. Somit müssen alle ETF-Emittenten, darunter auch die Gesellschaft, nach alternativen Abrechnungssystemen suchen, um das Risiko zu minimieren, dass ihre Anteile nach Fristablauf im März 2021 materialisiert werden.

Zudem hat Clearstream Banking Frankfurt A.G., eines der anderen Abrechnungssysteme, das von der Gesellschaft genutzt wird, mitgeteilt, dass es das Emissionsmodell des «globalen Anteilszertifikats» abschaffen wird und daher künftig nicht mehr in der Lage sein wird, der Gesellschaft seine Dienste anzubieten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Wechsel zum ICSD+-Modell aus einer Reihe von Gründen in Erwägung gezogen wird, wozu die Tatsache gehört, dass die ICSD-Struktur sich allmählich zum Marktstandard entwickelt. Hinzu kommt, dass das aktuelle Abrechnungsmodell langfristig nicht mehr tragfähig ist.

Vorschlag

Im Rahmen der vorgeschlagenen Lösung soll die Abrechnung des Handels mit gewinnberechtigten Anteilen aller Fonds der Gesellschaft im ICSD+-Modell zentralisiert werden. Bei dem ICSD+-Modell handelt es sich um ein von Clearstream Banking Luxembourg betriebenes Modell für die Emission im ISCD-Markt- und Abrechnungssystem, wie nachfolgend erläutert. Der Verwaltungsrat schlägt vor, das ICSD+-Modell über ein Scheme of Arrangement (das «**Scheme**») gemäss Chapter 1 von Part 9 des Companies Act 2014 of Ireland (das «**Gesetz**») zu übernehmen. Zweck dieses Rundschreibens ist es, Ihnen Informationen über das Scheme und das vorgeschlagene ICSD+-Modell zur Verfügung zu stellen.

Zwischen dem Datum dieses Rundschreibens und dem Datum des Inkrafttretens neu aufgelegte Fonds können entweder das aktuelle Abrechnungsmodell oder das ICSD+-Modell für die Abrechnung des Handels mit gewinnberechtigten Anteilen eines solchen Fonds nutzen. Für jeden solchen neuen Fonds, der das aktuelle Abrechnungsmodell nutzt, wird ab dem Datum des Inkrafttretens die Abrechnung des

Handels mit gewinnberechtigten Anteilen eines solchen Fonds über das ICSD+-Modell ausgeführt. Detaillierte Angaben bezüglich der Abrechnung des Handels mit gewinnberechtigten Anteilen solcher Fonds werden im Prospekt der Gesellschaft dargelegt.

Vorteile des ICSD+-Modells

Der entscheidende Vorteil des ICSD+-Modells besteht darin, dass es eine zentralisierte Emission bei Clearstream Banking S.A., Luxembourg und eine zentralisierte Abrechnung sowohl bei Clearstream als auch bei Euroclear (die «**Internationalen Zentralverwahrer**») für Transaktionen an mehreren Börsen bietet.

Weitere bedeutende Vorteile der Anwendung des ICSD+-Modells werden voraussichtlich folgende sein:

- Verbesserte Liquidität für Anleger und weniger Fragmentierung von Liquidität, was durch günstigere Geld-Brief-Spannen zu einer besseren Preisbestimmung der Fondsaktien auf den Märkten führt;
- Verbesserte Abrechnungsleistung und geringere Abrechnungsfehler, da der Bestand jedes Fonds in der ICSD-Struktur zusammengelegt wird;
- Verbesserung der Effizienz des Abrechnungsverfahrens durch längere Geschäftszeiten des ICSD, wodurch die Zeit verlängert wird, in der Geschäfte zugeordnet und abgerechnet werden können, und durch die Minimierung der operativen Komplexität im aktuellen Abrechnungsmodell, bei dem gewinnberechtigten Anteilen unter den CSDs neu abgestimmt werden müssen, was komplex, kostspielig und zeitaufwendig ist. Auf diese Weise wird das Wachstum des ETF-Marktes und das Vertrauen in diesen gefördert, was schliesslich dem Endanleger zugutekommt;
- Effizientere «gepoolte» Verwahrung und Abrechnung in der ICSD-Struktur, was geringere Gebühren für Teilnehmer und Anleger möglich macht;
- Gestraffte Ausgabe- und Rücknahmeprozesse in der ICSD-Struktur, da sie durch automatisches Herauf-/Herabsetzen eines ICSD-Emissionskontos direkt vom Vertreter des Emittenten betrieben werden;
- Reduzierung des Bestandsbedarfs und geringere Kapitalanforderungen und Overheadkosten für Market-Maker und Broker-Dealer, was schliesslich zu geringeren Handelskosten für Endanleger führen kann;
- Abstimmung von Stichtagsverfahren in ganz Europa;
- Verbesserte Devisenfunktionalität bei Dividendenzahlungen;
- Unterstützung der Schaffung eines effizienteren Marktes für Wertpapierleihe für gewinnberechtigten Anteile und
- Vermeidung möglicher Abrechnungsstörungen aufgrund des oben beschriebenen Brexit-Risikos.

(B) DER VORSCHLAG

Wie oben ausgeführt wird vorgeschlagen, dass die Gesellschaft das aktuelle Abrechnungsmodell gemäss einem Scheme of Agreement nach Chapter 1 von Part 9 des Gesetzes durch das ICSD+-Modell ersetzt. Im Rahmen des Scheme, das in Teil 2 dieses Rundschreibens dargelegt ist, wird vorgeschlagen, den Rechtsanspruch (aber nicht das Niessbrauchsrecht) auf (bzw. an) alle(n) gewinnberechtigten Anteile(n) der Nicht-ICSD-Fonds ab dem Datum des Inkrafttretens an Clearstream Banking S.A., Luxembourg zu übertragen.

Wenn das ICSD+-Modell (durch das Inkrafttreten des Scheme) angenommen wird, zieht dies eine Änderung der rechtlichen Anteilbesitzstruktur der Gesellschaft nach sich. Anleger, die ein Niessbrauchsrecht an den Anteilen haben, werden jedoch im Rahmen des ICSD+-Modells weiterhin

ein Niessbrauchsrecht an derselben Anzahl von Anteilen desselben/derselben Fonds haben. Die Anwendung des ICSD+-Modells wird nicht die Art und Weise verändern, in der die Anlagen in den Fonds verwaltet werden.

Wenn das Scheme von den erforderlichen Mehrheiten der Anteilhaber angenommen und vom High Court genehmigt wird, wird es voraussichtlich an einem Datum im zweiten Halbjahr 2020, das vom High Court zu bestimmen ist, in Kraft treten. Das Datum des Inkrafttretens des Scheme wird gemäss den Ausführungen im Abschnitt «*Veröffentlichung von Ergebnissen und Aktualisierungen von Dokumenten*» weiter unten mitgeteilt und veröffentlicht.

Unterschiede zwischen dem ICSD+-Modell und dem aktuellen Abrechnungsmodell

Im Rahmen des aktuellen Abrechnungsmodells sind nur berechtigte Teilnehmer (oder ihre Nominees), Anleger mit einem Konto in dem von Euroclear UK & Ireland Limited betriebenen CREST-System oder bestimmte CSDs (z. B. Clearstream Banking AG, Frankfurt/Main) oder ihre Nominees als Anteilhaber im Mitgliederregister der Gesellschaft eingetragen.

Demzufolge besteht das Mitgliederregister der Gesellschaft aus berechtigten Teilnehmern (oder ihren Nominees) und anderen Inhabern von Konten in dem von Euroclear UK & Ireland Limited betriebenen CREST-System (in der Regel Nominee-Unternehmen und Depotbanken und eine begrenzte Anzahl von Privatpersonen) sowie aus CSDs selbst oder ihren Nominees.

Anleger, die nicht im Mitgliederregister eingetragen sind, sind wirtschaftliche Eigentümer und haben keinen Rechtsanspruch auf die gewinnberechtigten Anteile der Fonds. Diese Anleger (d.h. diejenigen, die keine berechtigten Teilnehmer (oder deren Nominees) sind und keine Konten im CREST-System haben und selbst keine CSDs sind) halten ihre Rechte an gewinnberechtigten Anteilen über Nominees und andere Intermediäre und haben folglich ein Niessbrauchsrecht an und keinen Rechtsanspruch auf die gewinnberechtigten Anteile, da sie nicht im Mitgliederregister erscheinen.

Die Rolle von Clearstream Banking S.A., Luxembourg

Im Rahmen des ICSD+-Modells (sofern dessen Anwendung beschlossen wird) werden alle gewinnberechtigten Anteile der Gesellschaft im Mitgliederregister der Gesellschaft im Namen von Clearstream Banking S.A., Luxembourg eingetragen. Wenn das Scheme umgesetzt wird, wird Clearstream Banking S.A., Luxembourg vertraglichen Verpflichtungen unterliegen, das Niessbrauchsrecht und alle verbundenen Rechte der eingetragenen Anteilhaber an allen Anteilen aller Fonds an die betreffenden Teilnehmer abzutreten (d.h. an Anleger der Fonds, die in den Bucheinträgen des betreffenden ICSD vertreten sind).

Clearstream Banking S.A., Luxembourg wird insbesondere der vertraglichen Verpflichtung unterliegen, alle Einberufungen von Versammlungen der Anteilhaber der Gesellschaft (oder einer ihrer Fonds) und damit verbundene von der Gesellschaft herausgegebene Unterlagen gemäss ihren Regeln und Verfahren an die Teilnehmer weiterzuleiten. Ebenso wird Clearstream Banking S.A., Luxembourg vertraglich verpflichtet sein, alle von den Teilnehmern erhaltenen Stimmen zusammenzufassen und zu übermitteln, und wird vertraglich verpflichtet sein, gemäss solchen Anweisungen abzustimmen.

Clearstream Banking S.A., Luxembourg wird zudem vertraglich verpflichtet sein, sämtliche von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen an die Teilnehmer und/oder ihre jeweiligen Nominees weiterzugeben. Insbesondere können alle Rücknahmeerlöse und alle erklärten und von der Gesellschaft an Clearstream Banking S.A., Luxembourg in seiner Eigenschaft als Anteilhaber zu zahlenden Dividenden von der Gesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten direkt an Clearstream Banking S.A., Luxembourg gezahlt werden. Wenn Clearstream Banking S.A., Luxembourg von der Gesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten Rücknahmeerlöse oder Dividenden erhält, wird Clearstream Banking S.A., Luxembourg dafür Sorge tragen, dass diese Zahlungen an die betreffenden Teilnehmer des ICSD+-Modells weitergeleitet werden.

Im Rahmen des ICSD+-Modells müssen Anleger, die keine unmittelbaren Teilnehmer am ICSD sind, einen Broker, einen Nominee, eine Depotbank oder einen anderen Intermediär in Anspruch nehmen, der Teilnehmer des ICSD ist, um gewinnberechtigte Anteile zu handeln und abzurechnen. Dies ist damit vergleichbar, wie die Anleger im Rahmen des aktuellen Abrechnungsmodells einen Broker oder

anderen Intermediär in Anspruch nehmen, der Teilnehmer des CSD für den Markt ist, auf dem der Anleger handeln und abrechnen möchte. Die Kette des wirtschaftlichen Eigentums im ICSD+-Modell wird daher den bestehenden Nominee-Vereinbarungen im aktuellen Abrechnungsmodell weitgehend ähnlich sein.

Eintragung des Eigentums

Für Inhaber von Scheme-Anteilen, die (wie oben beschrieben) unmittelbar vor dem Datum des Inkrafttretens im Mitgliederregister der Gesellschaft eingetragen sind, ändert sich Ihr Eigentum an Scheme-Anteilen von einem rechtlichen Eigentum in ein Niessbrauchsrecht über Clearstream Banking S.A., Luxembourg, wie weiter oben erläutert. Sie behalten jedoch ein Niessbrauchsrecht an derselben Anzahl von gewinnberechtigten Anteilen derselben Fonds, die sie im Rahmen des aktuellen Abrechnungsmodells unmittelbar vor dem Datum des Inkrafttretens gehalten haben.

Anleger, die zurzeit nicht als Anteilhaber im Mitgliederregister der Gesellschaft eingetragen sind, aber ein Niessbrauchsrecht an gewinnberechtigten Anteilen haben, werden nach der Annahme des ICSD+-Modells weiterhin ein Niessbrauchsrecht an derselben Anzahl von gewinnberechtigten Anteilen derselben Fonds halten, wie sie zurzeit im Rahmen des aktuellen Abrechnungsmodells halten.

Im Rahmen des ICSD+-Modells werden berechnigte Teilnehmer weiterhin direkt bei der Gesellschaft Handelstransaktionen generieren und anweisen (so wie es im Rahmen des aktuellen Abrechnungsmodells der Fall ist).

Für die Gesellschaft betrifft der Hauptunterschied zwischen dem ICSD+-Modell und dem aktuellen Abrechnungsmodell die Anteilhaber, die im Mitgliederregister der Gesellschaft eingetragen sind. Im Rahmen des aktuellen Abrechnungsmodells sind berechnigte Teilnehmer (oder ihre Nominees) und andere Inhaber von Konten in dem von Euroclear UK & Ireland Limited betriebenen CREST-System (in der Regel Nominee-Unternehmen und Depotbanken und eine begrenzte Anzahl von Privatpersonen) sowie CSDs selbst oder ihre Nominees im Mitgliederregister der Gesellschaft als Anteilhaber eingetragen.

Im Rahmen des ICSD+-Modells werden alle Anleger durch Clearstream Banking S.A., Luxembourg repräsentiert, und der einzige eingetragene Inhaber aller gewinnberechtigten Anteile jedes Fonds wird Clearstream Banking S.A., Luxembourg sein.

Wenn das Scheme in Kraft tritt, werden detaillierte Informationen über die Abrechnung im Rahmen des ICSD+-Modells und eine Zusammenfassung der Interaktionen zwischen den ICSDs und den beteiligten Anlegern in einem aktualisierten Entwurf des Prospekts der Gesellschaft veröffentlicht.

Scheme of Arrangement

Um wie oben beschrieben das ICSD+-Modell anzunehmen, wird vorgeschlagen, dass die Gesellschaft ein Scheme of Arrangement im Rahmen des Gesetzes umsetzt, gemäss dem der Rechtsanspruch (aber nicht das Niessbrauchsrecht) an allen gewinnberechtigten Anteilen von Nicht-ICSD-Fonds an Clearstream Banking S.A., Luxembourg übertragen wird.

Um in Kraft zu treten, muss das Scheme auf der Scheme-Versammlung durch die Inhaber von Scheme-Anteilen zum Zeitpunkt der Stimmenregistrierung wie im Abschnitt «Die Bedingungen» näher beschrieben mit der erforderlichen Mehrheit genehmigt werden.

Darüber hinaus müssen Anteilhaber der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Stimmenregistrierung die Umsetzung des Scheme auf einer ausserordentlichen Hauptversammlung («**AHV**») der Gesellschaft, die unmittelbar auf den Abschluss der Scheme-Versammlung folgt, genehmigen.

Das Scheme muss zudem vom High Court in der High-Court-Anhörung genehmigt werden.

Sowohl die Scheme-Versammlung als auch die AHV sowie die Art der Genehmigungen, die auf den Versammlungen erteilt werden müssen, werden weiter unten näher beschrieben.

Alle Inhaber von Scheme-Anteilen sind berechnigt, persönlich an der High-Court-Anhörung teilzunehmen oder sich (auf eigene Kosten) durch einen Prozessvertreter vertreten zu lassen, um die Genehmigung des Scheme zu unterstützen oder ihr zu widersprechen.

Die Umsetzung des Scheme und die Annahme des ICSD+-Modells durch die Gesellschaft unterliegen einer Reihe von Bedingungen (die weiter unten zusammengefasst sind). Sofern diese Bedingungen erfüllt sind, tritt das Scheme an dem in der Scheme-Anordnung festgelegten Datum, das voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2020 liegen wird, in Kraft (unter dem Vorbehalt der Paragraphen 4.1(a) und 4.1(b) des Scheme, siehe Teil 2 dieses Rundschreibens).

Sollte das Scheme in Kraft treten, sind seine Bedingungen für alle Inhaber von Scheme-Anteilen verbindlich, ungeachtet dessen, ob sie an der Scheme-Versammlung teilgenommen haben, und ungeachtet ihres Stimmverhaltens (oder ob sie überhaupt abgestimmt haben).

Die Bedingungen

Die Annahme des ICSD+-Modells hängt davon ab, ob das Scheme in Kraft tritt. Die Umsetzung des Scheme hängt von den folgenden Bedingungen ab:

- Die Genehmigung des Scheme durch die Mehrheit der Anzahl der Inhaber von Scheme-Anteilen, die mindestens 75 Prozent des Wertes der von den Inhabern von Scheme-Anteilen gehaltenen Scheme-Anteile zum Zeitpunkt der Stimmenregistrierung repräsentieren und auf der Scheme-Versammlung (oder bei Vertagung am Ersatztermin) anwesend sind und abstimmen, entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten.
- Die Zustimmung zum Beschluss, das Scheme zu genehmigen (Beschluss 1), der in der Einberufungsmitteilung zur AHV aufgeführt ist, durch die erforderliche Mehrheit der Anteilinhaber auf der AHV (oder bei Vertagung am Ersatztermin).
- Die Genehmigung des Scheme (mit oder ohne Änderung) durch den High Court gemäss Section 453(2)(c) des Gesetzes und die Einreichung einer Kopie der Scheme-Anordnung beim Gesellschaftsregister zur Eintragung gemäss Section 454 des Gesetzes;
- Der massgebliche Vertrag/die massgeblichen Verträge, der/die das Scheme ermöglicht/ermöglichen, unter anderem mit Clearstream Banking S.A., Luxembourg, wurden vor der Umsetzung des Scheme abgeschlossen.
- Der Verwaltungsrat hat vor der High-Court-Anhörung nicht beschlossen, das Scheme aufzugeben, auszusetzen und/oder zurückzuziehen.

(C) ZUSTIMMUNGEN UND VERSAMMLUNGEN

Scheme-Versammlung

Wie oben beschrieben muss das Scheme, um in Kraft zu treten, auf der Scheme-Versammlung durch die erforderliche Mehrheit der Inhaber von Scheme-Anteilen zum Zeitpunkt der Stimmenregistrierung (d.h. eingetragene Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen von Nicht-ICSD-Fonds zum Zeitpunkt der Stimmenregistrierung) genehmigt werden.

Die Scheme-Versammlung wurde für 11.00 Uhr (irische Ortszeit) am 6. November 2019 auf Anweisung des High Court einberufen, damit die Inhaber von Scheme-Anteilen über das Scheme beraten und es, wenn es für geeignet gehalten wird, genehmigen können. Auf der Scheme-Versammlung wird mit Stimmzetteln und nicht durch Handzeichen abgestimmt.

Die auf der Scheme-Versammlung erforderliche Genehmigung gilt als erteilt, wenn diejenigen, die für das Scheme stimmen, die Mehrheit der Inhaber von Scheme-Anteilen, die mindestens 75 Prozent des Wertes der von den Inhabern von Scheme-Anteilen gehaltenen Scheme-Anteilen zum Zeitpunkt der Stimmenregistrierung repräsentieren, anwesend sind und abstimmen, entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten.

Für die oben beschriebene Stimmrechtsschwelle entspricht der Wert jedes Scheme-Anteils dem Nettoinventarwert pro Anteil (gemäss der Definition dieses Begriffs in der Satzung) der Scheme-Anteile zum Zeitpunkt der Stimmenregistrierung. Wenn die Basiswährung eines Scheme-Anteils eine andere Währung als der Euro ist, wird der Nettoinventarwert eines solchen Scheme-Anteils für die Zwecke der

Abstimmung auf der Scheme-Versammlung unter Anwendung des am Datum des Zeitpunkts der Stimmenregistrierung vorherrschenden Wechselkurses in Euro umgerechnet und ausgedrückt.

Die Einberufung der Scheme-Versammlung, der ein Vollmachtsformular beigelegt ist, ist in Teil 4 dieses Rundschreibens enthalten. Die Berechtigung zur Teilnahme an und zur Abstimmung auf der Scheme-Versammlung und die Anzahl Stimmen, die auf der Versammlung abgegeben werden können, werden unter Bezugnahme auf das Mitgliederregister zum Zeitpunkt der Stimmenregistrierung, d.h. um 11.00 Uhr (irische Ortszeit) am 4. November 2019 oder – wenn die Scheme-Versammlung vertagt wird – zwei Tage vor dem Ersatztermin für die vertagte Scheme-Versammlung, bestimmt.

Ausserordentliche Hauptversammlung

Die AHV wurde für 11.30 Uhr (irische Ortszeit) am 6. November 2019 (oder, falls später, sobald die Scheme-Versammlung abgeschlossen oder vertagt wurde) einberufen, um über die unten beschriebenen Beschlüsse zu beraten und, wenn sie für angemessen gehalten werden, diese zu fassen.

Der vollständige Text der Beschlüsse ist in der Einberufungsmitteilung zur AHV, der ein Vollmachtsformular beigelegt ist, in Teil 5 dieses Rundschreibens enthalten.

Die Einberufung der AHV, der ein Vollmachtsformular beigelegt ist, ist in Teil 5 dieses Rundschreibens enthalten. Die Berechtigung zur Teilnahme und zur Abstimmung an bzw. auf der AHV und die Anzahl Stimmen, die auf der Versammlung abgegeben werden können, werden unter Bezugnahme auf das Mitgliederregister zum Zeitpunkt der Stimmenregistrierung bestimmt.

Beschluss 1:

Beschluss 1 sieht vor, dass das Scheme unter dem Vorbehalt der erforderlichen Mehrheiten der Inhaber von Scheme-Anteilen für die Genehmigung des Scheme auf der Scheme-Versammlung genehmigt wird und dass der Verwaltungsrat bevollmächtigt wird, alle Massnahmen zu ergreifen und Verträge und Vereinbarungen abzuschliessen, die für die Umsetzung des Scheme erforderlich sind.

Beschluss 1 wird als ordentlicher Beschluss der Gesellschaft vorgelegt und erfordert somit die einfache Mehrheit (d. h. mehr als 50 Prozent) der auf der AHV persönlich oder per Stimmrechtsvollmacht abgegebenen Stimmen, um angenommen zu werden.

Beschluss 2:

Beschluss 2 betrifft die Annahme eines neuen Entwurfs der Satzung der Gesellschaft (die «**Satzung**»). Der Satzungsentwurf wird eine kleine Anzahl von Änderungen an der bestehenden Satzung enthalten, um die Annahme des ICSD+-Modells zu ermöglichen, wie in Anhang A von Teil 1 dieses Rundschreibens ausgeführt, insbesondere Änderungen, die es Clearstream Banking S.A., Luxembourg ermöglichen, (allein) beschlussfähig zu sein, um über gewinnberechtigte Anteile in ihrem Namen auf Hauptversammlungen der Anteilhaber abzustimmen, wenn sie nach dem Inkrafttreten des Scheme und der Annahme des ICSD+-Modells zum einzigen eingetragenen Anteilhaber wird. Zudem werden weitere Änderungen an der Satzung vorgeschlagen, die die jüngsten gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Änderungen widerspiegeln.

Beschluss 2 wird als ausserordentlicher Beschluss der Gesellschaft gefasst und erfordert daher die Genehmigung durch mindestens 75 Prozent der auf der AHV persönlich oder per Stimmrechtsvollmacht abgegebenen Stimmen, um angenommen zu werden.

Gemäss den Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft erfordern die auf der AHV vorgeschlagenen Änderungen der Satzung auch die Genehmigung der Zentralbank, bevor sie in Kraft treten.

Ein Exemplar des geprüften Entwurfs der Satzung mit den durch Beschluss 2 zu genehmigenden Änderungen steht auf Anfrage beim Gesellschaftssekretär und den jeweiligen lokalen Vertretern in den Ländern, in denen die Gesellschaft eingetragen ist, zur Verfügung.

High-Court-Anhörung

Wenn das Scheme auf der Scheme-Versammlung und auf der AHV genehmigt wird, wird sich die Gesellschaft an den High Court wenden, um Anweisungen bezüglich der High-Court-Anhörung zur Genehmigung des Scheme zu erhalten, wobei diese abschliessende Anhörung voraussichtlich im vierten Quartal 2019 stattfinden wird.

Gesetzlich vorgeschriebene Mitteilungen zur Bekanntmachung des Datums der abschliessenden High-Court-Anhörung werden veröffentlicht, nachdem sich die Gesellschaft zwecks Anweisungen an den High Court gewandt hat. Jeder Inhaber von Scheme-Anteilen ist berechtigt, persönlich an der High-Court-Anhörung teilzunehmen oder sich (auf eigene Kosten) durch einen Prozessvertreter vertreten zu lassen, um die Genehmigung des Scheme zu unterstützen oder ihr zu widersprechen.

(D) WICHTIGE DOKUMENTE

Weitere Informationen über das Scheme sind in den weiteren Teilen dieses Rundschreibens enthalten:

- Teil 2 – Das Scheme of Arrangement
- Teil 3 – Bedingungen des Scheme of Arrangement
- Part 4 – Mitteilung zur Einberufung der Scheme-Versammlung
- Part 5 – Mitteilung zur Einberufung der ausserordentlichen Hauptversammlung

Vollmachtsformulare, die es Inhabern von Scheme-Anteilen und Anteilinhabern ermöglichen, zum Zeitpunkt der Stimmenregistrierung auf der Scheme-Versammlung bzw. auf der AHV abzustimmen, sind diesem Rundschreiben beigelegt. Bitte lesen Sie die Anmerkungen auf dem Vollmachtsformular, die Ihnen beim Ausfüllen und Zurücksenden der Formulare helfen werden. Um gültig zu sein, müssen die Vollmachtsformulare gemäss den unten stehenden Bedingungen eingehen.

Wir weisen darauf hin, dass Sie nur berechtigt sind, an der Scheme-Versammlung teilzunehmen und auf ihr abzustimmen, wenn Sie zum Zeitpunkt der Stimmenregistrierung ein eingetragener Inhaber von Scheme-Anteilen sind, und an der AHV teilzunehmen und auf ihr abzustimmen, wenn Sie zum Zeitpunkt der Stimmenregistrierung ein eingetragener Anteilinhaber der Gesellschaft sind.

Wenn Sie über einen Broker, Händler oder sonstigen Intermediär in die Gesellschaft investiert haben, setzen Sie sich bitte mit diesem in Verbindung, um bestätigen zu lassen, dass Sie zur Teilnahme und/oder Abstimmung berechtigt sind.

Der aktualisierte Prospekt, die Ergänzungen, die wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) und die Statuten der Gesellschaft werden kostenlos am Sitz der Gesellschaft in 32 Molesworth Street, Dublin, D02 Y512, Irland, online auf www.ubs.com/etf und/oder kostenlos bei allen Vertretungen in den Ländern zur Verfügung stehen, in denen die Gesellschaft registriert ist, darunter in der Schweiz bei UBS Fund Management (Switzerland) AG, Aeschenplatz 6, 4052 Basel, die als Schweizer Vertreter fungiert, und UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, CH-8098 Zürich, die als Schweizer Zahlstelle fungiert, sowie bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle UBS Europe SE, Bockenheimer

Landstrasse 2-4, 60306, Frankfurt am Main, Deutschland, und für Anleger in Italien auf www.ubs.com/etf.

(E) DIE VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER UND DIE AUSWIRKUNGEN DES SCHEME AUF IHRE INTERESSEN

Die Namen der aktuellen Verwaltungsratsmitglieder und die Auswirkungen des Schemes auf ihre Interessen sind im Folgenden aufgeführt. Die Adresse aller unten aufgeführten Personen lautet c/o UBS (Irl) ETF plc, 32 Molesworth Street, Dublin, D02 Y512, Irland.

Name

Clemens Reuter

Ian Ashment

Frank Muesel

Philip McEnroe

Andreas Haberzeth

Robert Burke

Keines der Verwaltungsratsmitglieder und keiner ihrer Nominees sind am Gesellschaftskapital beteiligt. Die Dienstverträge oder Ernennungsschreiben der Verwaltungsratsmitglieder enthalten keine Bestimmungen, nach denen sie von der Umsetzung des Scheme oder der Annahme des ICSD+-Modells profitieren würden. Somit wird das Scheme keine wesentlichen Auswirkungen auf die Interessen der Verwaltungsratsmitglieder haben.

(F) Kosten

Die der Gesellschaft direkt entstehenden Kosten des Scheme, einschliesslich der Kosten für die Ausarbeitung, Genehmigung und Umsetzung des Scheme, trägt die Gesellschaft.

(G) STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN

Die in diesem Rundschreiben enthaltenen Informationen stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Die steuerlichen Konsequenzen des Scheme können je nach Ihrem steuerlichen Status und den Steuergesetzen in Ihrem Wohnsitz- oder Aufenthaltsland unterschiedlich ausfallen. Jede Rücknahme Ihrer Anteile kann sich auf Ihre steuerliche Situation auswirken. Sie sollten sich bei Ihren eigenen Fachberatern hinsichtlich der Auswirkungen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, der Umschichtung oder des Verkaufs von Anteilen nach den Gesetzen der Länder erkundigen, in denen Sie gegebenenfalls steuerpflichtig sind.

(H) EMPFEHLUNG

Der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass die Umsetzung des Schemes zwecks Anwendung des ICSD+-Modells im besten Interesse der Gesellschaft und all ihrer Anteilhaber ist, und empfiehlt daher nachdrücklich, dass Sie auf der Scheme-Versammlung und auf der AHV für jeden der Beschlüsse stimmen.

(I) VERÖFFENTLICHUNG VON ERGEBNISSEN UND AKTUALISIERUNGEN VON DOKUMENTEN

Die auf der Scheme-Versammlung und der AHV (oder an den Ersatzterminen, sofern vertagt) erzielten Ergebnisse werden auf angemessene Weise an jeder Börse, an der die gewinnberechtigten Anteile notiert sind, mitgeteilt und veröffentlicht. Die Ergebnisse (einschliesslich der Bestätigung etwaiger Vertagungen) stehen so schnell wie möglich nach den betreffenden Versammlungen (oder den Ersatzterminen, sofern vertagt) auch auf <http://www.ubs.com/etf> zur Verfügung.

Zudem werden für den Fall der anschliessenden Genehmigung durch den High Court diese Genehmigung und das Datum des Inkrafttretens des Scheme, das voraussichtlich in das zweite Quartal 2020 fallen wird, auf dieselbe Weise mitgeteilt und veröffentlicht.

Sollte das voraussichtliche Datum des Inkrafttretens des Scheme geändert werden, wird das (etwaige) neue Datum ebenfalls auf dieselbe Weise mitgeteilt und veröffentlicht.

Unter dem Vorbehalt der Annahme des Beschlusses, der auf der Scheme-Versammlung zu verhandeln ist, und der Annahme von Beschluss 1, der auf der AHV zu verhandeln ist, sowie der Genehmigung des Scheme durch den High Court wird der Prospekt der Gesellschaft aktualisiert und gilt ab dem Datum des Inkrafttretens des Scheme.

Wenn Sie Fragen zum Inhalt des vorliegenden Rundschreibens haben, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Kundenbetreuer oder Ihrem Anlageberater in Verbindung.

Mit freundlichen Grüssen

**Verwaltungsratsmitglied
für und im Namen von
UBS (Irl) ETF plc**

**Verwaltungsratsmitglied
für und im Namen von
UBS (Irl) ETF plc**

ANHANG A
VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN DER SATZUNG

(Sofern im vorliegenden Dokument nicht anders definiert und sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben alle in diesem Anhang A verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der Gründungsurkunde.)

Bestimmung	Vorgeschlagene Änderungen
Abschnitt Auslegung	<p>Der Abschnitt Auslegung wurde durch das Hinzufügen der folgenden neuen Begriffsbestimmungen (die in alphabetischer Reihenfolge hinzugefügt wurden) geändert:</p> <p><u>«Währung» Die Währung, auf die der betreffende Fonds lautet.</u></p> <p><u>«Depotkonto» Ein Depotkonto, das bei der Verwahrstelle (oder ihrem Beauftragten) im betreffenden Clearing- und Abwicklungssystem geführt wird, über das Zeichnungsgelder und Rücknahmeerlöse für den betreffenden Fonds fließen. Die diesbezüglichen Details werden im Antragsformular angegeben.</u></p>
Artikel 6 – Anteilszertifikate	<p>Artikel 6 wurde geändert durch die vollständige Streichung des unten stehenden Wortlauts (der zuvor in Artikel 6.12 stand), wobei die Nummerierung von Artikel 6 entsprechend angepasst wurde:</p> <p>6.12 Obgleich es sich bei den Anteilen einer Klasse um ein elektronisches Wertpapier handelt, bezieht sich die vorliegende Satzung nur in dem Umfang auf Anteile dieser Klasse, in dem diese in nicht physischer Form gehalten werden und der Besitzanspruch auf die Anteile dieser Klasse über ein massgebliches System und gemäss den Wertpapiervorschriften übertragen wird.</p> <p>Artikel 6.12 wurde wie folgt geändert:</p> <p>6.13 Obgleich es sich bei den Anteilen einer Klasse um ein elektronisches Wertpapier handelt, trägt die Gesellschaft die Anzahl der von jedem Anteilinhaber in nicht physischer und zertifizierter Form gehaltenen Anteile in das Verzeichnis ein und führt das Verzeichnis gemäss den Wertpapiervorschriften und dem massgeblichen System <u>und dem Companies Act.</u></p>
Artikel 8 – Zuteilung und Ausgabe von Anteilen	<p>Artikel 8 wurde durch das Hinzufügen der folgenden Paragraphen 8.11 und 8.12 geändert:</p> <p><u>8.11 Der Verwaltungsrat kann nach alleinigem Ermessen bestimmen, dass es in bestimmten Fällen für die bestehenden Anteilinhaber nachteilig sein kann, wenn der Verwaltungsrat einen Antrag auf Anteile in bar oder gegen Sachleistungen annimmt, der mehr als 5% des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmacht. In einem solchen Fall kann der Verwaltungsrat den Antrag zurückstellen und in Abstimmung mit dem betreffenden Anleger von diesem Anleger entweder verlangen, dass er den</u></p>

		<p><u>eingereichten Antrag über einen vereinbarten Zeitraum staffelt oder dass er ein Konto ausserhalb der Struktur der Gesellschaft einrichtet, auf dem die Zeichnungsgelder des Anlegers investiert werden. Ein solches Konto wird verwendet, um die Anteile nach einem vorab vereinbarten Zeitplan zu erwerben. Sämtliche Transaktionskosten oder vertretbaren Aufwendungen, die in Verbindung mit dem Erwerb dieser Anteile entstehen, gehen zu Lasten des Anlegers. Sämtliche vorab entstehenden Kosten/Zeichnungsgebühren werden von den Zeichnungsgeldern abgezogen, bevor mit dem Anlegen der Zeichnungsgelder begonnen wird.</u></p> <p><u>8.12 Anteile können in nicht physischer Form (ohne Zertifikate) ausgegeben werden, und die Fonds können die Zulassung zu einem Clearing- und Abrechnungssystem beantragen. Um dies zu ermöglichen, führt die Verwahrstelle (oder ihr Beauftragter) ein Depotkonto beim betreffenden Clearing- und Abwicklungssystem. Die Abrechnung von Zeichnungen von Anteilen durch einen berechtigten Teilnehmer erfolgt nach dem Prinzip Lieferung gegen Zahlung («DVP») im betreffenden Clearing- und Abwicklungssystem. Ein berechtigter Teilnehmer veranlasst die Zahlung der Zeichnungsgelder auf das Depotkonto, das von der Verwahrstelle (oder ihrem Beauftragten) geführt wird, die ihrerseits die gleichzeitige Lieferung der Anteile, die er gezeichnet hat, an den berechtigten Teilnehmer veranlasst.</u></p>
Artikel 15 Bewertung Vermögenswerte	– der	<p>Artikel 15 wurde durch das Hinzufügen des folgenden Wortlauts aktualisiert, wobei die Nummerierung von Artikel 15 entsprechend angepasst wurde:</p> <p><u>(g) Der Wert eines OTC-Derivatekontrakts wird gemäss Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister («EMIR») bestimmt.</u></p>
Artikel 16 Übertragung Übermittlung Anteilen	– und von	<p>Artikel 16 wurde durch das Hinzufügen des folgenden Wortlauts aktualisiert, wobei die Nummerierung von Artikel 16 entsprechend angepasst wurde:</p> <p><u>16.3 Eine Übertragung von Anteilen in Form von Anteilszertifikaten muss nicht gesiegelt erfolgen. Eine Übertragung durch ein Unternehmen muss jedoch unter Siegel erfolgen, sofern die Gesellschaft nicht beschliesst, eine privatschriftliche Übertragung durch eine Person anzuerkennen, die ordnungsgemäss bevollmächtigt ist, im Namen des Unternehmens zu unterzeichnen.</u></p> <p><u>16.15 Dieser Artikel 16 schränkt in keiner Weise die Vollmachten ein, die die Gesellschaft im Rahmen der Bestimmungen von Section 94 des Companies Act haben könnte.</u></p>
Artikel 20 Beratungen Hauptversammlungen	– bei	<p>Artikel 20 wurde durch die Änderung des folgenden Wortlauts aktualisiert:</p> <p>20.2 Ohne Beschlussfähigkeit werden auf der Hauptversammlung keine Geschäfte abgewickelt. Eine beschlussfähige Mehrheit besteht, wenn zwei</p>

	<p>Anteilinhaber ein Anteilinhaber entweder persönlich oder durch einen Vertreter auf der Hauptversammlung anwesend sind ist. Ein Vertreter eines Unternehmens, der gemäss Artikel 21.12 der vorliegenden Satzung die entsprechende Befugnis hat und der Versammlung der Gesellschaft beiwohnt, wird für die Zwecke der Beschlussfähigkeit als Aktionäre angesehen.</p> <p>20.13 Ein <u>(i)</u> von allen Anteilhabern, die zum jeweiligen Zeitpunkt berechtigt sind, einer Hauptversammlung beizuwohnen und über einen derartigen Beschluss abzustimmen, (oder im Falle von juristischen Personen von ihren ordnungsgemäss bestellten Vertretern) unterzeichneter schriftlicher Beschluss <u>oder (ii) ein gemäss Section 194 des Companies Act</u> gefasster Beschluss ist für alle Zwecke gültig und wirksam, als ob der Beschluss auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft gefasst worden wäre, die ordnungsgemäss einberufen und abgehalten wurde, und gilt als Sonderbeschluss im Sinne der vorliegenden Satzung, wenn er als Sonderbeschluss bezeichnet wird. Ein derartiger Beschluss kann aus mehreren Schriftstücken derselben Form bestehen, die jeweils von einem oder mehreren Anteilhabern unterzeichnet sind.</p>
<p>Artikel 26 – Beratungen des Verwaltungsrats</p>	<p>Artikel 26.4 wurde durch die Änderung des folgenden Wortlauts aktualisiert:</p> <p>Die bestehenden Verwaltungsratsmitglieder oder ein einziges bestehendes Verwaltungsratsmitglied können/kann trotz einer Anzahl unbesetzter Stellen handeln, sofern und solange die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder nicht unter die Mindestzahl fällt, die durch oder in Einklang mit den Bestimmungen des vorliegenden Artikels 26.00 festgelegt wurde. Die bestehenden Verwaltungsratsmitglieder oder das bestehende Verwaltungsratsmitglied können/kann nur in Bezug auf die Besetzung der freien Stellen des Verwaltungsrats oder die Einberufung der Hauptversammlungen der Gesellschaft handeln. Für andere Zwecke sind sie nicht handlungsfähig. Ist/sind kein(e) Verwaltungsratsmitglied(er) handlungsfähig oder handlungsbereit, können-zwei kann ein Inhaber von Zeichnungsanteilen eine Hauptversammlung einberufen, um neue Mitglieder für den Verwaltungsrat zu bestellen.</p>
<p>Artikel 38 – Änderung beim Anteilskapital</p>	<p>Artikel 38.5 wurde durch die Änderung des folgenden Wortlauts aktualisiert:</p> <p>Unabhängig davon, ob die Gesellschaft abgewickelt wird, können die von einer Serie oder Klasse von Anteilen am Gesellschaftskapital verliehenen Rechte nur (sofern in den Ausgabebedingungen der Anteile dieser Serie oder Klasse und in der vorliegenden Satzung nicht anders vorgesehen) geändert oder ausser Kraft gesetzt werden mit der schriftlichen Zustimmung von drei Viertel der Inhaber der ausgegebenen Anteile dieser Serie oder Klasse oder durch Verabschiedung eines Beschlusses mit einer Mehrheit von drei Viertel der von den Anteilhabern dieser Serie oder Klasse abgegebenen Stimmen, die einer separaten Hauptversammlung der Anteilhaber der entsprechenden Serie oder Klasse beiwohnen. Die Bestimmungen dieser Satzung für Hauptversammlungen gelten auch für jede separate Hauptversammlung. Zur Beschlussfähigkeit dieser Versammlungen, mit Ausnahme einer vertagten Versammlung, ist die</p>

	<p>Anwesenheit von zwei Personen einer Person, die die von der besagten Serie oder Klasse ausgegebenen Anteile halten hält, und auf einer vertagten Versammlung die Anwesenheit einer Person, die die von der besagten Serie oder Klasse ausgegebenen Anteile hält, oder ihres Stimmrechtsvertreters erforderlich.</p>
<p>Artikel 42 – Namensänderung</p>	<p>Es wurde ein neuer Artikel 42 eingefügt, der folgenden Wortlaut hat:</p> <p><u>42. Namensänderung</u></p> <p><u>Der Verwaltungsrat ist berechtigt, den Namen der Gesellschaft und jedes ihrer Fonds zu ändern (unter dem Vorbehalt der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde). Der Verwaltungsrat wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Behörde den Namen der Gesellschaft oder jedes ihrer Teilfonds, die in ihrem Namen einen Namen enthalten, der Dritten gehört (unter anderem der Verwaltungsgesellschaft oder dem Benchmark-Indexanbieter) ändern, wenn die Bedingungen, unter denen der betreffende Dritte (im Rahmen eines Vertrages mit der Gesellschaft oder auf andere Weise) die Verwendung eines solchen Namens genehmigt, die Anforderung enthalten, den Namen des Fonds unter bestimmten Umständen zu ändern, und diese Umstände eintreten. Um Zweifeln vorzubeugen, sei klargestellt, dass für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft ihr Amt niederlegt oder ihre Ernennung beendet wird und kein Unternehmen aus der Gruppe des Promoters an ihrer Stelle ernannt wird, beruft der Verwaltungsrat vor bzw. unmittelbar nach dem Wirksamwerden einer solchen Beendigung eine ausserordentliche Hauptversammlung ein, um vorzuschlagen, dass der Name der Gesellschaft in einen Namen geändert wird, der keinerlei Verbindung der Verwaltungsgesellschaft (oder eines ihrer verbundenen Unternehmen) mit der Gesellschaft widerspiegelt. Auf einer solchen ausserordentlichen Hauptversammlung, die zur Änderung des Namens einberufen wird, müssen die Anteilinhaber, die (im Falle von natürlichen Personen) persönlich anwesend sind oder sich per Stimmrechtsvollmacht vertreten lassen oder die sich (im Falle von Unternehmen) per Stimmrechtsvollmacht oder durch einen ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen und stimmberechtigt sind und für den Beschluss des vorgeschlagenen Namenswechsels stimmen, die Anzahl Stimmen haben, die gleich oder und eine Stimme grösser als die Anzahl Stimmen ist, deren Abgabe bei einer solchen Abstimmung erforderlich ist, damit der besagte Sonderbeschluss gefasst werden kann. Ein solcher Namenswechsel erfolgt gemäss den Bestimmungen des Companies Act und den Vorschriften der zuständigen Behörde.</u></p>

**TEIL 2 – DAS SCHEME OF ARRANGEMENT
DER HIGH COURT
IN DER ANGELEGENHEIT VON UBS (IRL) ETF PLC
VOR DEM HINTERGRUND DES COMPANIES ACT 2014
SCHEME OF ARRANGEMENT GEMÄSS CHAPTER 1 VON PART 9 DES COMPANIES ACT 2014
ZWISCHEN
UBS (IRL) ETF PLC
UND
DEN INHABERN VON SCHEME-ANTEILEN (GEMÄSS NACHFOLGENDER DEFINITION)**

PRÄAMBEL:

- (A) Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die am 14. Dezember 2011 nach irischem Recht mit der Registernummer 507439 gegründet wurde und gemäss den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 in ihrer jeweils gültigen Fassung von der Central Bank of Ireland zugelassen wurde.
- (B) Das genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Scheme besteht aus 500.000.300.002 (fünfhundert Milliarden dreihunderttausendundzwei) Anteilen ohne Nennwert und ist in 300.002 (dreihunderttausendundzwei) Zeichneranteile ohne Nennwert, die zu 1,00 Euro ausgegeben wurden, und 500.000.000.000 (fünfhundert Milliarden) Anteile ohne Nennwert, die als nicht klassifizierte Anteile bezeichnet werden, unterteilt.
- (C) Zweck des Scheme ist es, die Übertragung des Rechtsanspruchs (aber nicht des Niessbrauchsrechts) auf die (bzw. an den) Scheme-Anteilen an Clearstream Banking S.A., Luxembourg zu übertragen, als Gegenleistung für die Zustimmung von Clearstream Banking S.A., Luxembourg, die Scheme-Anteile im Namen der internationalen Zentralverwahrer zu halten.
- (D) Wie vom High Court angewiesen hat Clearstream Banking S.A., Luxembourg eingewilligt, bei jeder erforderlichen High-Court-Anhörung in Bezug auf den Antrag der Gesellschaft, das Scheme zu genehmigen, zu erscheinen und sich ihr zu unterwerfen. Clearstream Banking S.A., Luxembourg hat eingewilligt, sich gegenüber dem High Court in der High-Court-Anhörung dazu zu verpflichten, alle Dokumente und Urkunden auszufertigen und Angelegenheiten zu erledigen, deren Ausfertigung bzw. Erledigung durch Clearstream Banking S.A., Luxembourg für das Inkrafttreten dieses Scheme erforderlich oder wünschenswert sind, und die Ausfertigung dieser Dokumente und Erledigung dieser Angelegenheiten zu veranlassen und an diese gebunden zu sein.

DAS SCHEME OF ARRANGEMENT

1 Definitionen

Im vorliegenden Scheme haben die folgenden Ausdrücke die ihnen zugewiesenen Bedeutungen, sofern das Thema und der Kontext nicht etwas anderes erfordern:

«Gesetz»	bezeichnet den Companies Act 2014 (in seiner geltenden Fassung);
«Satzung»	bezeichnet die in der Gründungsurkunde der Gesellschaft enthaltene Satzung;

«Verwaltungsrat»	bezeichnet den jeweils amtierenden Verwaltungsrat der Gesellschaft;
«Zentralbank»	bezeichnet die Central Bank of Ireland oder eine etwaige Nachfolgebehörde;
«Rundschreiben»	bezeichnet das Dokument vom 15. Oktober 2019, das an die Anteilhaber geschickt wurde und dessen Bestandteil das vorliegende Scheme ist;
«Gesellschaft»	bezeichnet UBS (Irl) ETF plc, eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die nach irischem Recht gegründet und von der Zentralbank zugelassen wurde;
«Gründungsurkunde»	bezeichnet die Gründungsurkunde der Gesellschaft in der jeweils geltenden Fassung;
«Datum des Inkrafttretens»	bezeichnet das Datum und die Uhrzeit, zu denen das Scheme für die Gesellschaft und die Inhaber von Scheme-Anteilen gemäss der Festlegung des High Court in Kraft tritt;
«Ausgeschlossene Anteile»	Dies bezeichnet: <ul style="list-style-type: none"> (a) alle gewinnberechtigten Anteile irgendeines anderen Fonds, der ab Auflegung das ICSD+-Modell verwendet, und (b) die Zeichneranteile, die in beiden Fällen vor dem, am oder nach dem Datum dieses Rundschreibens im Umlauf waren bzw. sind;
«Ausserordentliche Hauptversammlung» oder «AHV»	bezeichnet die ausserordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft (und ihre Vertagungen), die in Verbindung mit dem Scheme einberufen wird und abgehalten wird in 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland um 11.30 Uhr (irische Ortszeit) am 6. November 2019 oder – falls später – so schnell wie möglich danach, wenn die Scheme-Versammlung abgeschlossen oder vertagt wurde;
«Vollmachtsformulare»	bezeichnet das Vollmachtsformular für die Scheme-Versammlung und das Vollmachtsformular für die ausserordentliche Hauptversammlung, und «Vollmachtsformular» bezeichnet eines der beiden;
«Fonds»	bezeichnet einen Teilfonds der Gesellschaft (der alle gewinnberechtigten Anteilklassen des betreffenden Teilfonds enthält, die am Datum dieses Rundschreibens im Umlauf sind oder später ausgegeben werden);
«High Court»	bezeichnet den High Court of Ireland;

«Internationale Zentralverwahrer»	bezeichnet Clearstream Banking S.A., Luxembourg und Euroclear Bank S.A./N.V.;
«ICSD+-Modell»	bezeichnet das Ausgabe- und Abrechnungsmodell des internationalen Zentralverwahrers, dessen Annahme durch die Gesellschaft vorgeschlagen wird und das in Teil 1 des Rundschreibens beschrieben ist;
«Mitinhaber»	bezeichnet Anteilinhaber, deren Namen als gemeinsame Inhaber eines gewinnberechtigten Anteils im Mitgliederregister eingetragen sind;
«Gewinnberechtigte Anteile»	bezeichnet gewinnberechtigte Anteile ohne Nennwert am Kapital der Gesellschaft;
«Mitgliederregister»	bezeichnet in Bezug auf die Gesellschaft das Register der Mitglieder der Gesellschaft, das gemäss dem Gesetz und unter Einbeziehung aller Fonds geführt wird;
«Gesellschaftsregister»	bezeichnet den Registrar of Companies im Sinne des Gesetzes;
«Scheme» oder «Scheme of Arrangement»	bezeichnet dieses vorgeschlagene Scheme of Arrangement gemäss Chapter 1 von Part 9 des Gesetzes mit allen Änderungen, Zusätzen oder Bedingungen, die vom High Court genehmigt oder auferlegt wurden und von der Gesellschaft und Clearstream Banking S.A., Luxembourg angenommen wurden;
«Scheme-Versammlung»	bezeichnet die Versammlung der Inhaber von Scheme-Anteilen zum Zeitpunkt der Stimmenregistrierung, die gemäss einer Anordnung des High Court im Einklang mit Section 450 des Gesetzes einberufen werden soll und am 6. November 2019 um 11.00 Uhr (irische Ortszeit) in 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland stattfinden soll, um das Scheme (mit oder ohne Änderungen, Zusätze oder Bedingungen, die vom High Court genehmigt oder auferlegt werden und von der Gesellschaft und Clearstream Banking S.A., Luxembourg angenommen werden) zu verhandeln und – sofern es für geeignet befunden wird – zu genehmigen, einschliesslich etwaiger Vertagungen, Aufschübe oder Neueinberufungen einer solchen Versammlung, deren Mitteilung zur Einberufung im Rundschreiben enthalten ist;
«Scheme-Anordnung»	bezeichnet die Anordnung oder Anordnungen des High Court gemäss Section 453(2)(c) des Gesetzes, nach der/denen das Scheme genehmigt wird;
«Inhaber von Scheme-Anteilen»	bezeichnet die eingetragenen Inhaber von Scheme-Anteilen;
«Scheme-Anteile»	bezeichnet je nach Kontext:

- (a) die am Datum dieses Rundschreibens im Umlauf befindlichen gewinnberechtigten Anteile, die vor dem Zeitpunkt der Stimmenregistrierung nicht zurückgegeben wurden;
- (b) sämtliche gewinnberechtigten Anteile, die nach dem Datum dieses Rundschreibens ausgegeben und anschliessend vor dem Zeitpunkt der Stimmenregistrierung nicht zurückgegeben wurden;
- (c) sämtliche gewinnberechtigten Anteile, die zum oder nach dem Zeitpunkt der Stimmenregistrierung und am oder vor dem Datum des Inkrafttretens ausgegeben und vor dem Datum des Inkrafttretens nicht zurückgegeben wurden;

jedoch ohne die ausgeschlossenen Anteile;

«**Anteilinhaber**» oder
«**Inhaber**»

bezeichnet in Bezug auf gewinnberechtigte Anteile ein Mitglied der Gesellschaft, dessen Name im Mitgliederregister als Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen eingetragen ist, sowie jeden Mitinhaber, einschliesslich sämtlicher durch Übertragung anspruchsberechtigter Person(en);

«**Zeichneranteile**»

bezeichnet Zeichneranteile von einem Euro am Kapital der Gesellschaft, die gemäss der Gründungsurkunde der Gesellschaft mit den in der Gründungsurkunde vorgesehenen Rechten ausgegeben wurden;

«**Zeitpunkt der
Stimmenregistrierung**»

bezeichnet 11.00 Uhr (irische Ortszeit) am 4. November 2019 oder – falls die Scheme-Versammlung und/oder die ausserordentliche Hauptversammlung vertagt wird – 11.00 Uhr (irische Ortszeit) zwei Tage vor dem Tag der vertagten Versammlung/en.

2 **Übertragung der Scheme-Anteile**

Am Datum des Inkrafttretens geht der Rechtsanspruch (aber nicht das Niessbrauchsrecht) an den Scheme-Anteilen jedes Inhabers von Scheme-Anteilen, der am Datum des Inkrafttretens im Mitgliederregister eingetragen ist, automatisch und ohne weitere erforderliche Massnahmen oder Urkunden frei von allen Pfandrechten, Billigkeitsrechten, Auflagen, Belastungen oder sonstigen Ansprüchen zusammen mit allen Rechten, die am Datum des Inkrafttretens dieses Scheme oder zu einem späteren Zeitpunkt mit ihnen verbunden sind, unter anderem Stimmrechte und das Recht auf Erhalt und Einbehaltung aller hierauf erklärten, gezahlten oder gemachten Dividenden und sonstigen Ausschüttungen am Datum des Inkrafttretens und danach, auf Clearstream Banking S.A., Luxembourg über.

Um Zweifeln vorzubeugen, sei darauf hingewiesen, dass wenn das ICSD+-Modell (durch das Inkrafttreten des Scheme) angenommen wird, dies eine Änderung der rechtlichen Anteilsbesitzstruktur der Gesellschaft nach sich zieht. Anleger, die ein Niessbrauchsrecht an den Anteilen haben, werden jedoch im Rahmen des ICSD+-Modells weiterhin ein Niessbrauchsrecht an derselben Anzahl von Anteilen desselben/derselben Fonds haben.

3 Gegenleistung für die Übertragung der Scheme-Anteile

Als Gegenleistung für die Übertragung der Scheme-Anteile gemäss Paragraf 2 wird die Gesellschaft die Übertragung der Scheme-Anteile an Clearstream Banking S.A., Luxembourg in das Mitgliederregister eintragen.

4 Das Datum des Inkrafttretens

4.1 Dieses Scheme tritt am Datum des Inkrafttretens in Kraft, unter dem Vorbehalt,

- (a) dass am oder vor dem Datum des Inkrafttretens eine Kopie der Scheme-Anordnung beim Gesellschaftsregister zur Eintragung gemäss Section 454 des Gesetzes eingereicht wird und
- (b) dass die Gesellschaft und Clearstream Banking S.A., Luxembourg nicht vor dem Datum des Inkrafttretens mit Zustimmung des High Court (sofern erforderlich) übereingekommen sind, das Scheme nicht umzusetzen, wobei in diesem Fall alle gegenüber dem High Court in Bezug auf dieses Scheme eingegangenen Verpflichtungen mit sofortiger Wirkung als hinfällig gelten.

5 Änderung

Die Gesellschaft und Clearstream Banking S.A., Luxembourg können gemeinsam im Namen aller betroffenen Personen jeglicher Änderung oder Erweiterung dieses Scheme oder jeder Bedingung, die der High Court genehmigen oder auferlegen könnte, zustimmen.

6 Kosten

Die der Gesellschaft direkt entstehenden Kosten des Scheme, einschliesslich der Kosten für die Ausarbeitung, Genehmigung und Umsetzung des Scheme, trägt die Gesellschaft.

7 Anzuwendendes Recht

Dieses Scheme unterliegt den Gesetzen Irlands und ist nach diesen auszulegen. Die Gesellschaft und die Inhaber von Scheme-Anteilen stimmen hiermit zu, dass der High Court die alleinige Zuständigkeit hat, über sämtliche etwaigen Prozesse, Klagen oder gerichtlichen Schritte zu verhandeln und zu entscheiden und jegliche Streitigkeiten beizulegen, die sich im Zusammenhang damit ergeben könnten.

Datum: 15. Oktober 2019

TEIL 3 – BEDINGUNGEN DES SCHEME OF ARRANGEMENT

Das Scheme unterliegt folgenden Bedingungen:

- Die Genehmigung des Scheme durch die Mehrheit der Anzahl der Inhaber von Scheme-Anteilen, die mindestens 75 Prozent des Wertes der von den Inhabern von Scheme-Anteilen gehaltenen Scheme-Anteile zum Zeitpunkt der Stimmenregistrierung repräsentieren und auf der Scheme-Versammlung (oder bei Vertagung am Ersatztermin) anwesend sind und abstimmen, entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten.
- Die Zustimmung zum Beschluss, das Scheme zu genehmigen (Beschluss 1), der in der Einberufungsmitteilung zur AHV aufgeführt ist, durch die erforderliche Mehrheit der Anteilinhaber auf der AHV (oder bei Vertagung am Ersatztermin).
- Die Genehmigung des Scheme (mit oder ohne Änderung) durch den High Court gemäss Section 453(2)(c) des Gesetzes und die Einreichung einer Kopie der Scheme-Anordnung beim Gesellschaftsregister zur Eintragung gemäss Section 454 des Gesetzes;
- Der massgebliche Vertrag/die massgeblichen Verträge, der/die das Scheme ermöglicht/ermöglichen, unter anderem mit Clearstream Banking S.A., Luxembourg, wurden vor der Umsetzung des Scheme abgeschlossen.
- Der Verwaltungsrat hat vor der High-Court-Anhörung nicht beschlossen, das Scheme aufzugeben, auszusetzen und/oder zurückzuziehen.

TEIL 4 – MITTEILUNG ZUR EINBERUFUNG DER SCHEME-VERSAMMLUNG
DIE MITTEILUNG ÜBER DIE VOM HIGH COURT EINBERUFENE VERSAMMLUNG DER
AKTIONÄRE
VON
UBS (IRL) ETF PLC
DER HIGH COURT
IN DER ANGELEGENHEIT VON UBS (IRL) ETF PLC
UND IN DER ANGELEGENHEIT DES COMPANIES ACT 2014
SCHEME OF ARRANGEMENT GEMÄSS CHAPTER 1 VON PART 9 DES COMPANIES ACT 2014

HIERMIT WIRD MITGETEILT, dass der High Court durch eine Anordnung vom 14. Oktober 2019 in der oben genannten Angelegenheit angeordnet hat, dass eine Versammlung (die «**Scheme-Versammlung**») der Inhaber von Scheme-Anteilen (gemäss der Definition im unten erwähnten Scheme of Arrangement) von UBS (Irl) ETF plc (die «**Gesellschaft**») einberufen wird, um über das Scheme of Arrangement gemäss Chapter 1 von Part 9 des Companies Act 2014, dessen Umsetzung zwischen der Gesellschaft und den Inhabern von Scheme-Anteilen vorgeschlagen wird (das «**Scheme**»), und über jeglichen Antrag des Vorsitzenden der Scheme-Versammlung (der «**Vorsitzende**») auf Vertagung der Scheme-Versammlung oder etwaiger Vertagungen hiervon auf eine andere Zeit und einen anderen Ort, wenn dies erforderlich oder angemessen ist, um zusätzliche Vollmachten einzuholen, wenn zum Zeitpunkt der Scheme-Versammlung nicht ausreichend Stimmen vorliegen, um das Scheme zu genehmigen, zu verhandeln und – sofern diese für geeignet befunden werden – zu genehmigen, und diese Versammlung findet in 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland am 6. November 2019 um 11.00 Uhr (irische Ortszeit) statt, und alle Inhaber der besagten Anteile sind eingeladen, hieran am genannten Ort und zur genannten Uhrzeit teilzunehmen. Der Beschluss zur Genehmigung des Scheme hat folgenden Wortlaut:

«DASS das Scheme (gemäss der Definition im Rundschreiben an die Anteilhaber der Gesellschaft vom 15. Oktober 2019, von dem auf dieser Versammlung eine Kopie vorliegt, die für Identifizierungszwecke von deren Vorsitzendem unterschrieben wurde) in seiner ursprünglichen Form oder mit etwaigen vom High Court genehmigten oder auferlegten Änderungen, Zusätzen oder Bedingungen angenommen wird.»

Um angenommen zu werden, erfordert der Beschluss zur Genehmigung des Scheme eine Mehrheit (über 50 Prozent) der Anzahl der Inhaber von Scheme-Anteilen, die mindestens 75 Prozent des Wertes der von den Inhabern von Scheme-Anteilen gehaltenen Scheme-Anteile zum Zeitpunkt der Stimmenregistrierung repräsentieren und persönlich oder per Stimmrechtsvollmacht abstimmen.

Eine Kopie des Scheme of Arrangement und eine Kopie der Begründung, die gemäss Section 452 des Companies Act 2014 vorgelegt werden müssen, sind in dem Rundschreiben enthalten, in dem auch diese Einberufungsmitteilung enthalten ist.

Begriffe, die (in der englischen Fassung) gross geschrieben und in dieser Mitteilung nicht definiert sind, haben die Bedeutungen, die ihnen in dem Rundschreiben zugewiesen wurden, in dem auch diese Mitteilung enthalten ist.

Mit der besagten Anordnung hat der High Court Robert Burke oder bei dessen Abwesenheit Philip McEnroe oder bei dessen Abwesenheit das Verwaltungsratsmitglied oder die Führungskraft der Gesellschaft, die der Verwaltungsrat der Gesellschaft benennen kann, zum Vorsitzenden der besagten Versammlung ernannt und hat den Vorsitzenden angewiesen, deren Ergebnis dem High Court mitzuteilen.

Das besagte Scheme unterliegt der anschliessenden Genehmigung durch den High Court.

15. Oktober 2019

Auf Anordnung des High Court

Hinweise: Nur die Inhaber von Scheme-Anteilen, die zum Zeitpunkt der Stimmenregistrierung, d. h. um 11.00 Uhr (irische Ortszeit) am 4. November 2019 oder – wenn die Scheme-Versammlung vertagt wird – 11.00 Uhr (irische Ortszeit) zwei Tage vor dem Tag der vertagten Scheme-Versammlung, im Mitgliederregister der Gesellschaft eingetragen sind, sind berechtigt, an der Versammlung oder gegebenenfalls am Ersatztermin der Versammlung teilzunehmen, sich zu Wort zu melden, Fragen zu stellen und abzustimmen. Die Anzahl und der Wert der Scheme-Anteile, für die Sie auf der Scheme-Versammlung stimmberechtigt sind, werden mit Bezug auf das Mitgliederregister zum Zeitpunkt der Stimmenregistrierung bestimmt. Zudem ist der jedem Scheme-Anteil für Abstimmungszwecke auf der Scheme-Versammlung zuzuschreibende Wert der Nettoinventarwert (berechnet gemäss der Satzung der Gesellschaft) eines solchen Scheme-Anteils zum Zeitpunkt der Stimmenregistrierung. Änderungen im Mitgliederregister nach dem Zeitpunkt der Stimmenregistrierung werden bei der Bestimmung des Rechts einer Person, an der Scheme-Versammlung teilzunehmen oder auf ihr abzustimmen, nicht berücksichtigt.

Anleger mit Konten im Clearstream-System, die persönlich an der Versammlung teilnehmen möchten, müssen eine elektronische Anweisung über COL/XACT/MT565 Swift an Clearstream senden, die folgende Angaben des Teilnehmenden enthält: vollständiger Name, Adresse und Passnummer. Werden Clearstream nicht die geforderten Informationen zur Verfügung gestellt, wird die Anweisung zurückgewiesen. Bitte beachten Sie, dass für MT568/599-Anweisungen im freien Format zusätzliche Gebühren anfallen. Anlegern wird empfohlen, sich für Anfragen an ihr übliches Kunden-Support-Team zu wenden.

Ein Mitglied, das berechtigt ist, an der Scheme-Versammlung teilzunehmen, sich auf ihr zu Wort zu melden, Fragen zu stellen und abzustimmen, ist berechtigt, einen Bevollmächtigten zu ernennen, der an seiner Stelle teilnimmt, sich zu Wort meldet, Fragen stellt und abstimmt. Körperschaften können einen bevollmächtigten Vertreter bestimmen, der in ihrem Namen teilnehmen, sich zu Wort melden, Fragen stellen und abstimmen darf. Bevollmächtigte oder bevollmächtigte Vertreter müssen nicht Mitglied der Gesellschaft sein.

Ein Vollmachtsformular für die Verwendung durch Inhaber von Scheme-Anteilen, die nicht an der Scheme-Versammlung (oder der Versammlung am Ersatztermin, sofern vertragt) teilnehmen können, ist beigefügt. Um gültig zu sein, müssen ein ausgefülltes Vollmachtsformular und ein etwaiges Bevollmächtigungsschreiben, in dessen Rahmen es unterschrieben wird, wie folgt eingehen:

- im Falle von berechtigten Teilnehmern, Anlegern mit Konten im CREST-System, CSDs oder ihren Nominees am Sitz von MFD Secretaries Limited in 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland oder per E-Mail an mfdssecretaries@maples.com bis spätestens 11.00 Uhr (irische Ortszeit) am 4. November 2019 oder – falls die Scheme-Versammlung vertagt wird – 11.00 Uhr (irische Ortszeit) zwei Tage vor dem Tag der vertagten Versammlung. In beiden Fällen müssen das Vollmachtsformular und ein etwaiges Bevollmächtigungsschreiben, in dessen Rahmen es unterschrieben wird, vor dem oben genannten Zeitpunkt bei MFD Secretaries Limited eingehen. Wenn ein Vollmachtsformular für die Scheme-Versammlung nicht bis zu dem betreffenden Zeitpunkt eingereicht wird, kann es auch vor Beginn der Scheme-Versammlung dem Vorsitzenden der Scheme-Versammlung ausgehändigt werden.

- im Falle von Anlegern mit Konten im Clearstream-System elektronisch bei Clearstream über COL/XACT/MT565 Swift bis spätestens 11.00 Uhr (irische Ortszeit) am 4. November 2019 oder – falls die Scheme-Versammlung vertagt wird – 11.00 Uhr (irische Ortszeit) zwei Tage vor dem Tag der vertagten Versammlung. Werden Clearstream nicht die geforderten Informationen zur Verfügung gestellt, wird die Anweisung zurückgewiesen. Bitte beachten Sie, dass für MT568/599-Anweisungen im freien Format zusätzliche Gebühren anfallen. Anlegern wird empfohlen, sich für Anfragen an ihr übliches Kunden-Support-Team zu wenden.

Wenn das Vollmachtsformular korrekt ausgefertigt und zurückgesendet wurde, wird auf die vom Inhaber der Scheme-Anteile, der es ausgefertigt hat, vorgegebene Weise abgestimmt oder – falls keine Anweisungen gegeben wurden – nach Ermessen des Vorsitzenden der Scheme-Versammlung oder einer anderen vom Inhaber der Scheme-Anteile ordnungsgemäss zum Bevollmächtigten ernannten Person.

**UBS (IRL) ETF PLC
(die «Gesellschaft»)**

VOLLMACHTSFORMULAR FÜR DIE SCHEME-VERSAMMLUNG

Ich/wir _____

wohnhaft in _____

bin/sind zum Zeitpunkt der Stimmenregistrierung Inhaber von Scheme-Anteilen der Gesellschaft und ernenne/n hiermit den Vorsitzenden der Scheme-Versammlung, ein anderes Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft, Frau Gemma Bannon, c/o 32 Molesworth Street, Dublin 2, Frau Melissa Robinson, c/o 32 Molesworth Street, Dublin 2, Frau Lisa Connaughton, c/o 32 Molesworth Street, Dublin 2 oder einen bevollmächtigten Vertreter von MFD Secretaries Limited (die alle bevollmächtigt sind, einzeln zu handeln) oder

_____ wohnhaft in _____ zu meinem/unserem Bevollmächtigten, der für mich/uns in meinem/unserem Namen auf der Scheme-Versammlung der Gesellschaft, die in 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland am 6. November 2019 um 11.00 (irische Ortszeit) stattfinden soll, und an jedem Ersatztermin dieser Versammlung (sofern vertrag) abstimmen soll.

Geben Sie bitte in der unten stehenden Tabelle die Anzahl Ihrer Scheme-Anteile jedes Fonds an, mit denen Sie FÜR und/oder GEGEN den Beschluss stimmen wollen, und die Anzahl Ihrer Scheme-Anteile jedes Fonds (sofern relevant), mit denen Sie sich der Stimme enthalten wollen. Wenn Sie wünschen, dass all Ihre Scheme-Anteile eines bestimmten Fonds FÜR oder GEGEN den Beschluss stimmen oder sich alle Scheme-Anteile eines bestimmten Fonds der Stimme enthalten, setzen Sie bitte ein «x» in das betreffende Kästchen des Fonds in der unten stehenden Tabelle. Wenn keine konkreten Weisungen zur Abstimmung erteilt werden, erfolgt die Abstimmung oder Enthaltung des Bevollmächtigten nach dessen eigenem Ermessen.

Begriffe, die (in der englischen Fassung) gross geschrieben und in diesem Vollmachtsformular nicht definiert sind, haben die Bedeutungen, die ihnen in dem diesem Vollmachtsformular beiliegenden Rundschreiben vom 15. Oktober 2019 zugewiesen wurden.

Beschluss		Zur Zustimmung zum Scheme of Arrangement		
Fonds		Anzahl Scheme-Anteile, die FÜR den Beschluss stimmen sollen	Anzahl Scheme-Anteile, die GEGEN den Beschluss stimmen sollen	Anzahl Scheme-Anteile, die sich ENTHALTEN sollen
1.	UBS (Irl) ETF plc – MSCI USA UCITS ETF <i>ISIN: IE00BYQ00Y50; IE00BYQ00X44; IE00BD4TXS21; IE00B77D4428; IE00BD08DL65</i>			
2.	UBS (Irl) ETF plc – MSCI USA Value UCITS ETF			

Beschluss		Zur Zustimmung zum Scheme of Arrangement		
Fonds		Anzahl Scheme-Anteile, die FÜR den Beschluss stimmen sollen	Anzahl Scheme-Anteile, die GEGEN den Beschluss stimmen sollen	Anzahl Scheme-Anteile, die sich ENTHALTEN sollen
	<i>ISIN: IE00B78JSG98</i>			
3.	UBS (Irl) ETF plc – MSCI World UCITS ETF <i>ISIN: IE00B7KQ7B66;</i> <i>IE00BD4TXV59</i>			
4.	UBS (Irl) ETF plc – S&P 500 UCITS ETF <i>ISIN: IE00B7K93397</i> <i>IE00BD34DB16;</i> <i>IE00BD34DK07;</i> <i>IE00BD34DL14;</i> <i>IE00BD34DJ91</i>			
5.	UBS (Irl) ETF plc – Solactive Global Pure Gold Miners UCITS ETF <i>ISIN: IE00B7KMNP07</i>			
6.	UBS (Irl) ETF plc – Solactive Global Oil Equities UCITS ETF <i>ISIN: IE00B5PYL424</i>			
7.	UBS (Irl) ETF plc – MSCI Australia UCITS ETF <i>ISIN: IE00BD4TY451;</i> <i>IE00BD4TY345;</i> <i>IE00BX7RS779;</i> <i>IE00BWT3KS11;</i> <i>IE00BXDZNP83;</i> <i>IE00BXDZNP83;</i> <i>IE00BX7RS555</i>			

Beschluss		Zur Zustimmung zum Scheme of Arrangement		
Fonds		Anzahl Scheme-Anteile, die FÜR den Beschluss stimmen sollen	Anzahl Scheme-Anteile, die GEGEN den Beschluss stimmen sollen	Anzahl Scheme-Anteile, die sich ENTHALTEN sollen
8.	UBS (Irl) ETF plc – MSCI USA hedged to EUR UCITS ETF <i>ISIN: IE00BD4TYG73;</i> <i>IE00BD4TYF66</i>			
9.	UBS (Irl) ETF plc – MSCI USA hedged to CHF UCITS ETF <i>ISIN: IE00BD4TYL27</i>			
10.	UBS (Irl) ETF plc – MSCI EMU Cyclical UCITS ETF <i>ISIN: IE00BMP3HJ57</i>			
11.	UBS (Irl) ETF plc – MSCI EMU Defensive UCITS ETF <i>ISIN: IE00BMP3HL79</i>			
12.	UBS (Irl) ETF plc – DJ Global Select Dividend UCITS ETF <i>ISIN: IE00BMP3HG27</i>			
13.	UBS (Irl) ETF plc – MSCI United Kingdom IMI Socially Responsible UCITS ETF <i>ISIN: IE00BYNQMK61;</i> <i>IE00BMP3HN93;</i> <i>IE00BZ0RTB90;</i> <i>IE00BYNQMM85</i>			
14.	UBS (Irl) ETF plc – Factor MSCI USA Quality UCITS ETF <i>ISIN: IE00BWT3KN65;</i> <i>IE00BX7RRN62;</i>			

Beschluss		Zur Zustimmung zum Scheme of Arrangement		
Fonds		Anzahl Scheme-Anteile, die FÜR den Beschluss stimmen sollen	Anzahl Scheme-Anteile, die GEGEN den Beschluss stimmen sollen	Anzahl Scheme-Anteile, die sich ENTHALTEN sollen
	<i>IE00BXDZNK39;</i> <i>IE00BX7RRJ27</i>			
15.	UBS (Irl) ETF plc – Factor MSCI USA Prime Value UCITS ETF <i>ISIN: IE00BWT3KL42;</i> <i>IE00BX7RRC57;</i> <i>IE00BXDZNH00;</i> <i>IE00BX7RR706</i>			
16.	UBS (Irl) ETF plc – Factor MSCI USA Low Volatility UCITS ETF <i>ISIN: IE00BWT3KJ20;</i> <i>IE00BX7RR250;</i> <i>IE00BXDZNF85;</i> <i>IE00BX7RQY03</i>			
17.	UBS (Irl) ETF plc – Factor MSCI USA Total Shareholder Yield UCITS ETF <i>ISIN: IE00BX7RRY77;</i> <i>IE00BWT3KQ96;</i> <i>IE00BXDZNM52;</i> <i>IE00BX7RRT25</i>			
18.	UBS (Irl) ETF plc – MSCI USA Select Factor Mix UCITS ETF <i>ISIN: IE00BDGV0C91;</i> <i>IE00BDGV0746;</i> <i>IE00BDGV0852;</i> <i>IE00BDGV0415;</i> <i>IE00BDGV0308;</i>			

Beschluss		Zur Zustimmung zum Scheme of Arrangement		
Fonds		Anzahl Scheme-Anteile, die FÜR den Beschluss stimmen sollen	Anzahl Scheme-Anteile, die GEGEN den Beschluss stimmen sollen	Anzahl Scheme-Anteile, die sich ENTHALTEN sollen
19.	UBS (Irl) ETF plc – MSCI ACWI ESG Universal UCITS ETF <i>ISIN: IE00BDQZN774;</i> <i>IE00BDQZN667;</i> <i>IE00BDQZN337;</i> <i>IE00BDQZN550;</i> <i>IE00BYVHJM24;</i> <i>IE00BDQZN113;</i> <i>IE00BDQZMX67</i>			
20.	UBS (Irl) ETF plc – MSCI ACWI Socially Responsible UCITS ETF <i>ISIN: IE00BDR55F85;</i> <i>IE00BDR55D61;</i> <i>IE00BDR55927;</i> <i>IE00BDR55B48;</i> <i>IE00BDR55703;</i> <i>IE00BDR55364</i>			
21.	UBS (Irl) ETF plc – Global Gender Equality UCITS ETF <i>ISIN: IE00BDR5H412;</i> <i>IE00BDR5H305;</i> <i>IE00BDR5H073;</i> <i>IE00BDR5H297;</i> <i>IE00BDR5GY45;</i> <i>IE00BDR5GV14;</i> <i>IE00BDR5GT91</i>			
22.	UBS (IRL) ETF plc – MSCI World Select Factor Mix UCITS ETF <i>ISIN: IE00BFWMMG89</i>			

Beschluss		Zur Zustimmung zum Scheme of Arrangement		
Fonds		Anzahl Scheme-Anteile, die FÜR den Beschluss stimmen sollen	Anzahl Scheme-Anteile, die GEGEN den Beschluss stimmen sollen	Anzahl Scheme-Anteile, die sich ENTHALTEN sollen
23.	UBS (Irl) ETF plc – S&P 500 ESG UCITS ETF <i>ISIN: IE00BHXMHN35;</i> <i>IE00BHXMHQ65;</i> <i>IE00BHXMHR72;</i> <i>IE00BHXMHL11;</i> <i>IE00BHXMHK04</i>			

Unterzeichnet am _____ 2019

Unterschrift: _____

Für und im Namen von

BITTE TRAGEN SIE UNTEN DEN NAMEN DES UNTERNEHMENS ODER DER KÖRPERSCHAFT, IN DESSEN/DEREN NAMEN SIE DIESES FORMULAR AUSFERTIGEN, IN BLOCKBUCHSTABEN EIN

_____ (Name in Blockbuchstaben)

_____ (Adresse in Blockbuchstaben)

HINWEISE:

- (a) Nur die Inhaber von Scheme-Anteilen, die zum Zeitpunkt der Stimmenregistrierung, d. h. um 11.00 Uhr (irische Ortszeit) am 4. November 2019 oder – wenn die Scheme-Versammlung vertagt wird – 11.00 Uhr (irische Ortszeit) zwei Tage vor dem Tag der vertagten Scheme-Versammlung, im Mitgliederregister der Gesellschaft eingetragen sind, sind berechtigt, an der Versammlung oder gegebenenfalls am Ersatztermin der Versammlung teilzunehmen, sich zu Wort zu melden, Fragen zu stellen und abzustimmen. Die Anzahl und der Wert der Scheme-Anteile, für die Sie auf der Scheme-Versammlung stimmberechtigt sind, wird mit Bezug auf das Mitgliederregister zum Zeitpunkt der Stimmenregistrierung bestimmt. Zudem ist der jedem Scheme-Anteil für Abstimmungszwecke auf der Scheme-Versammlung zuzuschreibende Wert der Nettoinventarwert pro Anteil (berechnet gemäss der Satzung der Gesellschaft) des Scheme-Anteils zum Zeitpunkt der Stimmenregistrierung. Änderungen im Mitgliederregister nach dem Zeitpunkt der Stimmenregistrierung werden bei der Bestimmung des Rechts einer Person, an der Scheme-Versammlung teilzunehmen oder auf ihr abzustimmen, nicht berücksichtigt.
- (b) Ein Inhaber von Scheme-Anteilen muss seinen vollständigen Namen und seine registrierte Adresse in Druck- oder Blockschrift eintragen. Im Falle von gemeinsamen Inhabern ist die Unterschrift eines Inhabers ausreichend, die Namen aller Mitinhaber sollten jedoch angegeben

werden. Im Falle von gemeinsamen Inhabern wird die vom erstrangigen Inhaber persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegebene Stimme unter Ausschluss der Stimmen der übrigen Mitinhaber angenommen, wobei zu diesem Zweck die Rangfolge anhand der Reihenfolge, in der die Namen der gemeinsamen Inhaber im Mitgliederregister eingetragen sind, bestimmt wird.

- (c) Wenn Sie eine/n andere/n Bevollmächtigte/n als den Vorsitzenden der Scheme-Versammlung, ein anderes Verwaltungsratsmitglied oder die anderen im Vollmachtsformular angegebenen Personen ernennen wollen, tragen Sie bitte dessen/deren Namen an der dafür vorgesehenen Stelle ein. Ein Bevollmächtigter muss nicht Mitglied der Gesellschaft sein, aber er muss persönlich an der Scheme-Versammlung oder einer vertagten Scheme-Versammlung teilnehmen, um Sie zu vertreten.
- (d) Wenn der Inhaber von Scheme-Anteilen eine natürliche Person ist, kann das vorliegende Vollmachtsformular von einem Anwalt mit ordnungsgemässer schriftlicher Vertretungsvollmacht eines solchen Anteilnehmers ausgefertigt werden.
- (e) Wenn das vorliegende Vollmachtsformular von einem Unternehmen oder einer Körperschaft ausgefertigt wird, muss es mit dessen/deren Siegel oder der eigenhändigen Unterschrift eines leitenden Angestellten oder eines Anwalts mit ordnungsgemässer Vertretungsvollmacht ausgefertigt werden.
- (f) Um gültig zu sein, muss ein ausgefülltes Vollmachtsformular und jegliches Bevollmächtigungsschreiben, in dessen Rahmen es unterschrieben wird, wie folgt eingehen:
 - (i) im Falle von berechtigten Teilnehmern, Anlegern mit Konten im CREST-System, CSDs oder ihren Nominees am Sitz von MFD Secretaries Limited in 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland oder per E-Mail an mfdssecretaries@maples.com bis spätestens 11.00 Uhr (irische Ortszeit) am 4. November 2019 oder – falls die Scheme-Versammlung vertagt wird – 11.00 Uhr (irische Ortszeit) zwei Tage vor dem Tag der vertagten Versammlung. In beiden Fällen müssen das Vollmachtsformular und jegliches Bevollmächtigungsschreiben, in dessen Rahmen es unterschrieben wird, vor dem oben genannten Zeitpunkt bei MFD Secretaries Limited eingehen. Wenn ein Vollmachtsformular für die Scheme-Versammlung nicht bis zu dem betreffenden Zeitpunkt eingereicht wurde, kann es auch vor Beginn der Scheme-Versammlung dem Vorsitzenden der Scheme-Versammlung ausgehändigt werden.
 - (ii) im Falle von Anlegern mit Konten im Clearstream-System elektronisch bei Clearstream über COL/XACT/MT565 Swift bis spätestens 11.00 Uhr (irische Ortszeit) am 4. November 2019 oder – falls die Scheme-Versammlung vertagt wird – 11.00 Uhr (irische Ortszeit) zwei Tage vor dem Tag der vertagten Versammlung. Werden Clearstream nicht die geforderten Informationen zur Verfügung gestellt, wird die Anweisung zurückgewiesen. Bitte beachten Sie, dass für MT568/599-Anweisungen im freien Format zusätzliche Gebühren anfallen. Anlegern wird empfohlen, sich für Anfragen an ihr übliches Kunden-Support-Team zu wenden.
- (g) Wenn das vorliegende Vollmachtsformular korrekt ausgefertigt und zurückgesendet wurde, wird auf die vom Inhaber der Scheme-Anteile, der es ausgefertigt hat, vorgegebene Weise abgestimmt oder – falls keine Anweisungen gegeben wurden – nach Ermessen des

Vorsitzenden der Scheme-Versammlung oder einer anderen vom Inhaber der Scheme-Anteile ordnungsgemäss zum Bevollmächtigten ernannten Person.

TEIL 5 – MITTEILUNG ZUR EINBERUFUNG DER AUSSERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

UBS (IRL) ETF PLC

(die «Gesellschaft»)

In Irland gegründet und registriert unter der Nummer: 507439

HIERMIT WIRD MITGETEILT, dass eine ausserordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft abgehalten wird in 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland am 6. November 2019 um 11.30 Uhr (irische Ortszeit) (oder – falls später – sobald wie möglich danach, wenn die Scheme-Versammlung (gemäss der Definition im Rundschreiben, zu dem diese Einberufungsmitteilung gehört) abgeschlossen oder vertagt wurde), um die folgenden Beschlüsse, von denen Beschluss 1 als ordentlicher Beschluss und Beschluss 2 als Sonderbeschluss vorgelegt wird, zu verhandeln und – sofern sie für geeignet befunden werden – zu fassen:

1 Ordentlicher Beschluss: Zur Genehmigung des Scheme of Arrangement

«DASS unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Scheme (gemäss der Definition im Rundschreiben an die Anteilhaber der Gesellschaft vom 15. Oktober 2019 (das «Rundschreiben»)) durch die erforderlichen Mehrheiten auf der Scheme-Versammlung (gemäss der Definition im Rundschreiben) das Scheme (von dem auf dieser Versammlung eine Kopie vorliegt, die für Identifizierungszwecke von deren Vorsitzendem unterschrieben wurde) in seiner ursprünglichen Form oder mit etwaigen vom High Court genehmigten oder auferlegten Änderungen, Zusätzen oder Bedingungen mit der Zustimmung der Gesellschaft und der Zustimmung von Clearstream Banking S.A., Luxembourg hiermit angenommen wird und der Verwaltungsrat der Gesellschaft bevollmächtigt wird, alle Massnahmen zu ergreifen, die er für erforderlich oder angemessen hält, um das Scheme in Kraft zu setzen.»

2 Sonderbeschluss: Zur Annahme einer neuen Satzung

«DASS unter dem Vorbehalt der Genehmigung der vorgeschlagenen Änderungen durch die Central Bank of Ireland und mit Wirkung vom Datum des Inkrafttretens des Scheme (jeweils gemäss der Definition im Rundschreiben an die Anteilhaber der Gesellschaft vom 15. Oktober 2019) die Satzung der Gesellschaft (die dieser Versammlung vorgelegt und für Identifizierungszwecke von deren Vorsitzendem unterzeichnet wurde) hiermit als die neue Satzung der Gesellschaft als Ersatz für und anstelle von der bestehenden Satzung der Gesellschaft angenommen wird.»

Begriffe, die (in der englischen Fassung) gross geschrieben und in dieser Mitteilung nicht definiert sind, haben die Bedeutungen, die ihnen in dem Rundschreiben zugewiesen wurden, in dem auch diese Mitteilung enthalten ist.

15. Oktober 2019

Im Auftrag des Verwaltungsrates

Gesellschaftssekretär

Hinweise: Nur die Anteilhaber, die zum Zeitpunkt der Stimmenregistrierung, d. h. um 11.30 Uhr (irische Ortszeit) am 4. November 2019 oder – wenn die ausserordentliche Hauptversammlung vertagt wird – um 11.30 Uhr (irische Ortszeit) zwei Tage vor dem zweiten Tag vor dem Tag, der für die vertagte ausserordentliche Hauptversammlung festgelegt wurde, im Mitgliederregister eingetragen sind, sind berechtigt, an der ausserordentlichen Hauptversammlung oder der Versammlung am Ersatztermin (sofern vertagt) teilzunehmen, sich zu Wort zu melden, Fragen zu stellen und abzustimmen. Die Anzahl der gewinnberechtigten Anteile, für die Sie auf der ausserordentlichen Hauptversammlung stimmberechtigt sind, wird mit Bezug auf das Mitgliederregister zum Zeitpunkt der Stimmenregistrierung bestimmt. Änderungen im

Mitgliederregister nach dem Zeitpunkt der Stimmenregistrierung werden bei der Feststellung des Rechts einer Person, an der ausserordentlichen Hauptversammlung teilzunehmen und/oder auf ihr abzustimmen, nicht berücksichtigt.

Anleger mit Konten im Clearstream-System, die persönlich an der Versammlung teilnehmen möchten, müssen eine elektronische Anweisung über COL/XACT/MT565 Swift an Clearstream senden, die folgende Angaben des Teilnehmenden enthält: vollständiger Name, Adresse und Passnummer. Werden Clearstream nicht die geforderten Informationen zur Verfügung gestellt, wird die Anweisung zurückgewiesen. Bitte beachten Sie, dass für MT568/599-Anweisungen im freien Format zusätzliche Gebühren anfallen. Anlegern wird empfohlen, sich für Anfragen an ihr übliches Kunden-Support-Team zu wenden.

Ein Mitglied, das berechtigt ist, an der ausserordentlichen Hauptversammlung teilzunehmen, sich zu Wort zu melden, Fragen zu stellen und abzustimmen, ist berechtigt, einen Vertreter zu ernennen, der an seiner Stelle teilnimmt, sich zu Wort meldet, Fragen stellt und abstimmt. Körperschaften können einen bevollmächtigten Vertreter bestimmen, der in ihrem Namen teilnehmen, sich zu Wort melden, Fragen stellen und abstimmen darf. Bevollmächtigte oder bevollmächtigte Vertreter müssen nicht Mitglied der Gesellschaft sein.

Ein Vollmachtsformular für die Verwendung durch Anteilinhaber, die nicht an der ausserordentlichen Hauptversammlung (oder der Versammlung am Ersatztermin, sofern vertragt) teilnehmen können, ist beigefügt. Um gültig zu sein, muss ein ausgefülltes Vollmachtsformular und jegliches Bevollmächtigungsschreiben, in dessen Rahmen es unterschrieben wird, wie folgt eingehen:

- im Falle von berechtigten Teilnehmern, Anlegern mit Konten im CREST-System, CSDs oder ihren Nominees am Sitz von MFD Secretaries Limited in 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland oder per E-Mail an mfdssecretaries@maples.com bis spätestens 11.30 Uhr (irische Ortszeit) am 4. November 2019 oder – falls die Scheme-Versammlung vertragt wird – 11.30 Uhr (irische Ortszeit) zwei Tage vor dem Tag der vertragten Versammlung. In beiden Fällen müssen das Vollmachtsformular und jegliches Bevollmächtigungsschreiben, in dessen Rahmen es unterschrieben wird, vor dem oben genannten Zeitpunkt bei MFD Secretaries Limited eingehen. Wenn ein Vollmachtsformular für die Scheme-Versammlung nicht bis zu dem betreffenden Zeitpunkt eingereicht wurde, kann es auch vor Beginn der Scheme-Versammlung dem Vorsitzenden der Scheme-Versammlung ausgehändigt werden.
- im Falle von Anlegern mit Konten im Clearstream-System elektronisch bei Clearstream über COL/XACT/MT565 Swift bis spätestens 11.30 Uhr (irische Ortszeit) am 4. November 2019 oder – falls die Scheme-Versammlung vertragt wird – 11.30 Uhr (irische Ortszeit) zwei Tage vor dem Tag der vertragten Versammlung. Werden Clearstream nicht die geforderten Informationen zur Verfügung gestellt, wird die Anweisung zurückgewiesen. Bitte beachten Sie, dass für MT568/599-Anweisungen im freien Format zusätzliche Gebühren anfallen. Anlegern wird empfohlen, sich für Anfragen an ihr übliches Kunden-Support-Team zu wenden.

Wenn das Vollmachtsformular korrekt ausgefertigt und zurückgesendet wurde, wird auf die vom Anteilinhaber, der es ausgefertigt hat, vorgegebene Weise abgestimmt oder – falls keine Anweisungen gegeben wurden – nach Ermessen des Vorsitzenden der ausserordentlichen Hauptversammlung oder einer anderen vom Anteilinhaber ordnungsgemäss zum Bevollmächtigten ernannten Person.

UBS (IRL) ETF PLC
(die «Gesellschaft»)

VOLLMACHTSFORMULAR FÜR DIE AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

Ich/wir _____

wohnhaft _____ in _____

_____ sind Anteilinhaber der Gesellschaft und

ernenne/n hiermit den Vorsitzenden der ausserordentlichen Hauptversammlung oder ein anderes Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft, Frau Gemma Bannon, c/o 32 Molesworth Street, Dublin 2, Frau Melissa Robinson, c/o 32 Molesworth Street, Dublin 2, Frau Lisa Connaughton, c/o 32 Molesworth Street, Dublin 2 oder einen bevollmächtigten Vertreter von MFD Secretaries Limited (die alle bevollmächtigt sind, einzeln zu handeln) oder

_____ wohnhaft in _____ zu meinem/unserem Bevollmächtigten, der für mich/uns in meinem/unserem Namen auf der ausserordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die in 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland am 6. November 2019 um 11.30 (irische Ortszeit) (oder – falls später – sobald wie möglich danach, wenn die Scheme-Versammlung (gemäss der Definition im Rundschreiben vom 15. Oktober 2019, zu dem diese Einberufungsmittelung gehört) abgeschlossen oder vertagt wurde, stattfinden soll, und an jedem Ersatztermin dieser Versammlung (sofern vertagt) abstimmen soll.

Geben Sie bitte in an der unten hierfür vorgesehenen Stelle die Anzahl Ihrer Anteile an, für die bei jedem Beschluss DAFÜR und/oder DAGEGEN gestimmt werden soll, und die Anzahl Ihrer Anteile (sofern relevant), für die Sie sich der Stimme enthalten möchten. Wenn Sie wünschen, dass all Ihre Anteile FÜR oder GEGEN einen Beschluss stimmen oder sich alle Anteile der Stimme enthalten, setzen Sie bitte ein «x» in das betreffende Kästchen weiter unten. Wenn keine konkreten Weisungen zur Abstimmung erteilt werden, erfolgt die Abstimmung oder Enthaltung des Bevollmächtigten nach dessen eigenem Ermessen.

Begriffe, die (in der englischen Fassung) gross geschrieben und in diesem Vollmachtsformular nicht definiert sind, haben die Bedeutungen, die ihnen in dem diesem Vollmachtsformular beiliegenden Rundschreiben vom 15. Oktober 2019 zugewiesen wurden.

Beschluss		Anzahl Anteile, die FÜR den Beschluss stimmen sollen	Anzahl Anteile, die GEGEN den Beschluss stimmen sollen	Anzahl Anteile, die sich ENTHALTEN sollen
1.	Zur Genehmigung des Scheme of Arrangement			
2.	Zur Annahme der Satzung der Gesellschaft, die dieser Versammlung vorgelegt und für Identifizierungszwecke vom Vorsitzenden unterzeichnet wurde, als die neue Satzung der Gesellschaft			

Unterzeichnet am _____ 2019

Unterschrift: _____

Für und im Namen von

BITTE TRAGEN SIE UNTEN DEN NAMEN DES UNTERNEHMENS ODER DER KÖRPERSCHAFT, IN DESSEN/DEREN NAMEN SIE DIESES FORMULAR AUSFERTIGEN, IN BLOCKBUCHSTABEN EIN

_____ (Name in Blockbuchstaben)

_____ (Adresse in Blockbuchstaben)

HINWEISE:

- (a) Nur die Anteilinhaber, die zum Zeitpunkt der Stimmenregistrierung, d. h. um 11.30 Uhr (irische Ortszeit) am 4. November 2019 oder – wenn die ausserordentliche Hauptversammlung vertagt wird – um 11.30 Uhr (irische Ortszeit) zwei Tage vor dem Tag, der für die vertagte ausserordentliche Hauptversammlung festgelegt wurde, im Mitgliederregister eingetragen sind, sind berechtigt, an der ausserordentlichen Hauptversammlung oder der Versammlung am Ersatztermin (sofern vertagt) teilzunehmen, sich zu Wort zu melden, Fragen zu stellen und abzustimmen. Die Anzahl der gewinnberechtigten Anteile, für die Sie auf der ausserordentlichen Hauptversammlung stimmberechtigt sind, wird mit Bezug auf das Mitgliederregister zum Zeitpunkt der Stimmenregistrierung bestimmt. Änderungen im Mitgliederregister nach diesem Zeitpunkt werden bei der Feststellung des Rechts einer Person, an der ausserordentlichen Hauptversammlung teilzunehmen und/oder auf ihr abzustimmen, nicht berücksichtigt.
- (b) Ein Anteilinhaber muss seinen vollständigen Namen und seine registrierte Adresse in Druck- oder Blockschrift eintragen. Im Falle von gemeinsamen Inhabern ist die Unterschrift eines Inhabers ausreichend, die Namen aller Mitinhaber sollten jedoch angegeben werden. Im Falle von gemeinsamen Inhabern wird die vom erstrangigen Inhaber persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegebene Stimme unter Ausschluss der Stimmen der übrigen Mitinhaber angenommen, wobei zu diesem Zweck die Rangfolge anhand der Reihenfolge, in der die Namen der gemeinsamen Inhaber im Mitgliederregister eingetragen sind, bestimmt wird.
- (c) Wenn Sie eine/n andere/n Bevollmächtigte/n als den Vorsitzenden der ausserordentlichen Hauptversammlung, ein anderes Verwaltungsratsmitglied oder die anderen im Vollmachtsformular angegebenen Personen ernennen wollen, tragen Sie bitte dessen/deren Namen an der dafür vorgesehenen Stelle ein. Ein Bevollmächtigter muss kein Mitglied der Gesellschaft sein, aber er muss persönlich an der ausserordentlichen Hauptversammlung oder dem Ersatztermin der ausserordentlichen Hauptversammlung (sofern vertragen) teilnehmen, um Sie zu vertreten.
- (d) Wenn der Anteilinhaber eine natürliche Person ist, kann das vorliegende Vollmachtsformular durch einen Anwalt mit ordnungsgemässer schriftlicher Vertretungsvollmacht eines solchen Anteilinhabers ausgefertigt werden.
- (e) Wenn das vorliegende Vollmachtsformular von einem Unternehmen oder einer Körperschaft ausgefertigt wird, muss es mit dessen/deren Siegel oder der eigenhändigen Unterschrift eines leitenden Angestellten oder eines Anwalts mit ordnungsgemässer Vertretungsvollmacht ausgefertigt werden.
- (f) Um gültig zu sein, muss ein ausgefülltes Vollmachtsformular und jegliches Bevollmächtigungsschreiben, in dessen Rahmen es unterschrieben wird, wie folgt eingehen:

- (i) im Falle von berechtigten Teilnehmern, Anlegern mit Konten im CREST-System, CSDs oder ihren Nominees am Sitz von MFD Secretaries Limited in 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland oder per E-Mail an mfdssecretaries@maples.com bis spätestens 11.30 Uhr (irische Ortszeit) am 4. November 2019 oder – falls die ausserordentliche Hauptversammlung vertagt wird – 11.30 Uhr (irische Ortszeit) zwei Tage vor dem Tag der vertagten Versammlung. In beiden Fällen müssen das Vollmachtsformular und ein etwaiges Bevollmächtigungsschreiben, in dessen Rahmen es unterschrieben wird, vor dem oben genannten Zeitpunkt eingehen. Wenn Sie das vorliegende Vollmachtsformular nicht bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt zurückschicken, wird es ungültig, sodass Ihr Bevollmächtigter nicht berechtigt ist, in Ihrem Namen gemäss den Anweisungen abzustimmen.
 - (ii) im Falle von Anlegern mit Konten im Clearstream-System elektronisch bei Clearstream über COL/XACT/MT565 Swift bis spätestens 11.30 Uhr (irische Ortszeit) am 4. November 2019 oder – falls die Scheme-Versammlung vertagt wird – 11.30 Uhr (irische Ortszeit) zwei Tage vor dem Tag der vertagten Versammlung. Werden Clearstream nicht die geforderten Informationen zur Verfügung gestellt, wird die Anweisung zurückgewiesen. Bitte beachten Sie, dass für MT568/599-Anweisungen im freien Format zusätzliche Gebühren anfallen. Anlegern wird empfohlen, sich für Anfragen an ihr übliches Kunden-Support-Team zu wenden.
- (g) Wenn das vorliegende Vollmachtsformular korrekt ausgefertigt und zurückgesendet wurde, wird auf die vom Anteilinhaber, der es ausgefertigt hat, vorgegebene Weise abgestimmt oder – falls keine Anweisungen gegeben wurden – im Ermessen des Vorsitzenden der ausserordentlichen Hauptversammlung oder einer anderen vom Anteilinhaber ordnungsgemäss zum Bevollmächtigten ernannten Person.